

N i e d e r s c h r i f t

über die 80. - öffentliche - Sitzung

des Ausschusses für Soziales, Arbeit, Gesundheit

und Gleichstellung

am 5. Februar 2026

Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung:

Seite:

1. **Entwurf eines Gesetzes zur Regelung von Hilfen für Menschen mit psychischen Erkrankungen in Niedersachsen**
Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/9722](#)
Vorstellung des Gesetzentwurfs durch die Landesregierung 5
Aussprache 8
Verfahrensfragen..... 10
2. **Unsichtbare Heldinnen und Helden in der Pflege: „Young Carers“ sichtbar machen und stärken**
Antrag der Fraktion der CDU - [Drs. 19/8545](#)
Unterrichtung 13
Aussprache 17
3. **Pflege braucht Planungssicherheit - NuWGBauVO praxistauglich gestalten und Versorgung sichern**
Antrag der Fraktion der CDU - [Drs. 19/9258](#)
Unterrichtung 20
Aussprache 23

4. Fortschreibung des Niedersächsischen KrankenhausplansUnterrichtung - [Drs. 19/9527](#)*Unterrichtung* 30*Beschluss* 30**5. Unterrichtung durch die Landesregierung zur geplanten Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Einrichtungen für Täterarbeit in Fällen häuslicher Gewalt***Unterrichtung* 31*Aussprache* 33**6. Schutz für Kinder in den sozialen Medien stärken - Gefahren des Influencer-Marketings entschlossen begegnen**Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/6282](#)*Beratung* 39*Beschluss* 40**7. Landesaktionsplan Gute Geburt: Eine gesunde und gute Geburt für Mütter und Kinder sicherstellen**Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/7478](#)*Beratung* 41*Beschluss* 42**8. Soziale Beratung in Niedersachsen weiterentwickeln - Zugänge verbessern und Menschen wirksam unterstützen**Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/9620](#)*Beginn der Beratung* 43

Anwesend:**Ausschussmitglieder:**

1. Abg. Oliver Lottke (SPD), Vorsitzender
2. Abg. Karin Emken (SPD)
3. Abg. Marten Gäde (SPD) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
4. Abg. Andrea Prell (SPD)
5. Abg. Julia Retzlaff (SPD)
6. Abg. Claudia Schüßler (SPD)
7. Abg. Jan Bauer (CDU) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
8. Abg. Eike Holsten (CDU)
9. Abg. Heike Koehler (i. V. der Abg. Laura Hopmann) (CDU) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
10. Abg. Sophie Ramdor (CDU) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
11. Abg. Thomas Uhlen (CDU)
12. Abg. Swantje Schendel (GRÜNE)
13. Abg. Dr.in Tanja Meyer (i. V. der Abg. Eva Viehoff) (GRÜNE)
14. Abg. Delia Klages (zu TOP 6 und 8 vertreten durch die Abg. Vanessa Behrendt) (AfD) (beide per Videokonferenztechnik zugeschaltet)

Als Zuhörer (§ 94 GO LT):

Abg. Nicolas Mülbrecht Breer (GRÜNE) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)

Vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst:

Parlamentsrätin Brüggeshemke (Mitglied).

Von der Landtagsverwaltung:

Regierungsrätin Triefenbach.

Niederschrift:

Regierungsdirektor Pohl, Stenografischer Dienst.

Sitzungsdauer: 10:15 bis 12:50 Uhr.

Außerhalb der Tagesordnung:*Billigung von Niederschriften*

Der **Ausschuss** billigt die Niederschriften über die 78. und 79. Sitzung.

*

**Handys, Smartphones, Smartwatches - verlässliche Rahmen für die Mediennutzung für Schu-
len, Eltern, Kinder und Jugendliche erarbeiten**

Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/7211](#)

Medienkompetenz stärken - digitale Verantwortung im Schulalltag etablieren

Antrag der Fraktion der CDU - [Drs. 19/7493](#)

**Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Nutzung mobiler digitaler Endgeräte an Schulen und
zur Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes**

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU - [Drs. 19/7490](#)

Der **Ausschuss** kommt überein, die Anträge in den [Drs. 19/7211](#) und 19/7493 sowie den Gesetz-
entwurf in der [Drs. 19/7490](#), zu denen der federführende Kultusausschuss um eine Stellung-
nahme gebeten hat, nach der für den 13. März 2026 geplanten Anhörung im Kultusausschuss
sowie der Vorlage der Niederschrift darüber auf die Tagesordnung zu setzen.

Tagesordnungspunkt 1:

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung von Hilfen für Menschen mit psychischen Erkrankungen in Niedersachsen

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/9722](#)

direkt überwiesen am 02.02.2026

federführend: AfSAGuG

mitberatend: AfRuV; mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 GO LT: AfHuF

Vorstellung des Gesetzentwurfs durch die Landesregierung

AL'in **Dr. Schirmmacher** (MS): Ich darf Ihnen heute den Entwurf des Niedersächsischen Gesetzes zur Regelung von Hilfen für Menschen mit psychischen Erkrankungen in Niedersachsen vorstellen.

Das derzeit geltende Gesetz ist, wie schon bei anderer Gelegenheit in diesem Ausschuss dargestellt, in weiten Teilen nicht mehr zeitgemäß. Seine Systematik entspricht nicht mehr den heutigen Anforderungen, und durch zahlreiche Änderungen hat es im Laufe der Jahre an Übersichtlichkeit und Anwenderfreundlichkeit eingebüßt. Insofern ist eine grundlegende Novellierung erforderlich.

Bereits der neue Name - NPsychKHG - macht deutlich, worum es geht: Wir stellen die *Hilfen* für die betroffenen Menschen in den Mittelpunkt und betonen ihren Anspruch auf Unterstützung und Versorgung.

Ziel des Gesetzentwurfs ist eine praxisgerechte Modernisierung. Wir wollen eine breit aufgestellte Versorgung weiterentwickeln, bestehende Strukturen gezielt stärken und durch sprachliche Anpassungen zur Entstigmatisierung der Menschen mit psychischen Erkrankungen beitragen.

Von Beginn an haben wir die zentralen Akteurinnen und Akteure aus der Praxis im Rahmen einer Evaluation umfassend in den Prozess eingebunden. Das heißt, dieser Entwurf ist nicht im „stillen Kämmerlein“ entstanden.

Auf dieser Grundlage sowie auf Basis der Ergebnisse der Verbandsanhörung ist ein Entwurf entstanden, der das jetzige NPsychKG umfassend modernisiert und sowohl den Bedürfnissen der betroffenen Menschen und der Beschäftigten in der psychiatrischen Versorgung als auch den Sicherheitsinteressen der Bevölkerung gerecht wird.

Menschen mit psychischen Erkrankungen brauchen frühzeitig Hilfe, verlässliche Strukturen und ein tragfähiges Netz der Unterstützung.

Gleichzeitig tragen wir vor dem Hintergrund der jüngsten Ereignisse eine besondere Verantwortung für die Sicherheit der Menschen in unserem Land. Die schweren Taten der vergangenen Monate haben verdeutlicht, wie wichtig wirksame Prävention, Früherkennung und eine gute Zusammenarbeit aller beteiligten Stellen sind.

Die vor diesem Hintergrund neu geschaffenen gefahrenabwehrrechtlichen Regelungen beziehen sich aber ausschließlich auf den engen Kreis von Personen mit erheblichem Gefährdungspotenzial. Denn die große Mehrheit der Menschen mit psychischen Erkrankungen ist nicht gefährlich, sondern selbst auf Unterstützung angewiesen. Das Gesetz verbindet damit den Schutz der Bevölkerung mit dem Schutz vor Stigmatisierung.

Inhaltlich reicht die Novellierung vom Ausbau der ambulanten Hilfen über neue Regelungen in Bezug auf Menschen mit psychischen Erkrankungen, die aufgrund ihrer Erkrankung fremdgefährdend sein können, bis hin zur gesetzlichen Verankerung des Landespsychiatrieplans und der Psychiatrieerberichterstattung. Dabei haben wir durchgängig einen Fokus auf Bürokratieabbau und Verwaltungsvereinfachung gelegt.

Im Folgenden möchte ich Ihnen die zentralen Regelungen konkreter vorstellen:

- Der Bereich der Hilfen wird deutlich gestärkt. Er ist von zentraler Bedeutung für eine frühzeitige und verlässliche Versorgung der betroffenen Menschen und trägt wesentlich dazu bei, Zuspitzungen psychischer Erkrankungen und daraus möglicherweise resultierende Eskalationen und - in Einzelfällen - Gewalt zu verhindern. Hierzu gehört unter anderem die Implementierung einer fachkundigen Stelle zur Koordination von Krisensituationen, die die Akteurinnen und Akteure vor Ort unterstützen soll. Sie kann in Einzelfällen dazu beitragen, drohende Unterbringungen zu vermeiden. Zugleich wird das Unterbringungsverfahren insgesamt reibungsloser gestaltet.

Auch die Zusammenarbeit zwischen den Sozialpsychiatrischen Diensten, den Unterbringungseinrichtungen, den Kommunen und den Polizeibehörden wird weiter konkretisiert, sowohl im Zusammenhang mit den allgemeinen Abläufen im Rahmen einer Unterbringung als auch in Bezug auf konkrete Fallkonferenzen.

- Vor dem Hintergrund der gegenwärtigen Diskussion um öffentliche Sicherheit und Menschen mit psychischen Erkrankungen und Fremdgefährdungspotenzial wird der Gefahrenbegriff erweitert, um auch bei latenter Fremdgefährdung Handlungsmöglichkeiten zu eröffnen. Dabei bleibt klar, dass es sich bei einer Unterbringung um einen schwerwiegenden Eingriff in die persönlichen Freiheitsrechte des betreffenden Menschen handelt und dieser daher immer letztes Mittel bleiben muss.
- Zudem werden die Voraussetzungen der besonderen Sicherungsmaßnahmen nach den Vorgaben verfassungsrechtlicher Rechtsprechung präzisiert. Erstmals wird insbesondere die Beobachtung abgesonderter Menschen umfassend geregelt. Es wird sichergestellt, dass auch der abgesonderte Mensch durchgängig durch therapeutisches oder pflegerisches Personal beobachtet und betreut wird. Dauert eine Absonderung länger als 48 Stunden an, ist künftig eine richterliche Genehmigung erforderlich.
- Weiterentwickelt wird auch die bereits jetzt bestehende Möglichkeit der Aussetzung der Vollziehung der Unterbringung. Bereits für den Zeitraum vor der Entlassung aus einer Unterbringung wird eine Übergangsregelung geschaffen, in der der betroffene Mensch sich zwar schon wieder in seiner gewohnten Umgebung befindet, zugleich aber bestimmte Auflagen zu erfüllen hat. So kann über einen längeren Zeitraum hinweg geprüft werden, ob sich der Betroffene an Absprachen hält. Gleichzeitig wird sichergestellt, dass der zuständige Sozial-

psychiatrische Dienst frühzeitig Kontakt aufnimmt und Unterstützung für die Zeit nach der Entlassung anbietet.

- Die Aufgaben des Ausschusses für Angelegenheiten der psychiatrischen Krankenversorgung und der Besuchskommissionen werden konkretisiert. Zugleich werden die Befugnisse der Mitglieder der Besuchskommissionen entsprechend den verfassungsrechtlichen Anforderungen gesichert.
- Die datenschutzrechtlichen Regelungen werden grundlegend überarbeitet. Sie werden an die Datenschutz-Grundverordnung, das Bundesdatenschutzgesetz und das Niedersächsische Datenschutzgesetz angepasst. Das NPsychKHG erlaubt weiterhin die Verarbeitung von personenbezogenen Daten einschließlich der Gesundheitsdaten, beschränkt diese jedoch konsequent auf den für die Zwecke dieses Gesetzes erforderlichen Umfang.

Zugleich werden die Auskunftspflichten von Sozialpsychiatrischem Dienst und Unterbringungseinrichtung gegenüber der Polizei - abgestuft nach einer Kann- über eine Soll- bis hin zu einer Mussregelung - genau definiert und wird das Auskunftsrecht der Polizei gegenüber der psychiatrischen Versorgung festgelegt. Die Datenübermittlung zwischen den Institutionen sowie der Umfang der zu übermittelnden Daten sind an festgelegte Kriterien geknüpft, sodass jede Datenübermittlung vom Einzelfall abhängig zu entscheiden ist. Damit wird sichergestellt, dass lediglich Daten, die zur Gefahrenabwehr erforderlich sind, übermittelt werden.

- Schließlich werden der Landespsychiatrieplan und der Landespsychiatriebericht ausdrücklich gesetzlich verankert und wird damit ihrer Bedeutung dauerhaft Rechnung getragen. Beide Instrumente sind zentrale Elemente der Rahmenplanung der psychiatrischen Versorgung in Niedersachsen. Sie ermöglichen es dem Land, den Kommunen und den Unterbringungseinrichtungen, Schwachstellen aufzuspüren und das Versorgungsangebot zum Wohl der betroffenen Menschen weiterzuentwickeln.

Nicht zuletzt sieht der Gesetzentwurf zahlreiche Maßnahmen zum Bürokratieabbau und zur Verwaltungserleichterung vor, insbesondere in den folgenden Bereichen:

- Die Besetzung der Leitung der Sozialpsychiatrischen Dienste wird flexibilisiert. Künftig kann alternativ auch eine Person mit abgeschlossenem wissenschaftlichen Hochschulstudium und mindestens fünfjähriger Berufserfahrung auf dem Gebiet der Psychiatrie mit der Leitungsfunktion betraut werden.
- Die Zuständigkeit für eine Begleitung untergebrachter Menschen zu einer somatischen Behandlung oder in eine somatische Klinik wird klar geregelt. Damit wird eindeutig festgelegt, welche Einrichtung zu welchem Zeitpunkt die Verantwortung für die Patientin oder den Patienten trägt.
- Ebenso wird die Zuständigkeit für Informationen über Entlassungen aus Unterbringungseinrichtungen verlässlicher und praktikabler ausgestaltet.

Zwischen dem Schutz vor Stigmatisierung und Ausgrenzung der Menschen mit psychischen Erkrankungen auf der einen Seite und der Stärkung der Sicherheit der Bevölkerung auf der anderen Seite war bei der Erarbeitung des Gesetzentwurfs eine sorgfältige Abwägung erforderlich. Es mussten klare Regeln geschaffen werden, die allen in Rede stehenden Rechten und Interessen Rechnung tragen.

Das Ergebnis ist aus der Sicht der Landesregierung ein ausgewogener, praxistauglicher und verantwortungsvoller Entwurf. Er stärkt die interdisziplinäre Zusammenarbeit, schafft rechtssichere Grundlagen für den notwendigen Informationsaustausch und behält dabei stets den einzelnen Menschen mit seinen individuellen Bedürfnissen im Blick.

Aussprache

Abg. **Claudia Schüßler** (SPD): Vielen Dank für die Vorstellung des Gesetzentwurfs. Inhaltlich möchte ich mich dazu jetzt nicht einlassen, weil dazu ein bisschen mehr erforderlich ist als diese kurze Einführung. Ich freue mich aber, dass es gelungen ist, den Gesetzentwurf jetzt in den Landtag einzubringen, weil wir ja angekündigt haben, dass das Gesetz im Sommer in Kraft treten soll. Das setzt ja uns alle unter einen gewissen Zeitdruck. Es ist richtig, dass das geltende Gesetz modernisiert wird, und auch ein guter Vorschlag, dass die Überschrift entsprechend angepasst wird.

Zum Verfahren gehe ich davon aus, dass wir nach einer Unterrichtung etwas tiefer in die Beratung des Gesetzentwurfs einsteigen. Wir sollten uns aber schon Gedanken über eine Anhörung machen, die mit Sicherheit zu diesem Gesetzentwurf notwendig sein wird. Wir wollen die Beratung nicht in die Länge ziehen, sondern den Gesetzentwurf möglichst stringent beraten. Vielleicht können wir schon in der nächsten Sitzung die Anzuhörenden benennen.

Abg. **Thomas Uhlen** (CDU): Herzlichen Dank für die Vorstellung des Gesetzentwurfs und auch schon für die Verfahrensvorschläge von Frau Schüßler, die wir sehr begrüßen. Vielleicht ist es möglich, die Unterrichtung und die Anhörung in zeitlicher Nähe anzuberaumen, um sicherzustellen, dass wir auch die Stimmen hören können, auf die sich der Gesetzentwurf bezieht.

Aus der Sicht der CDU-Fraktion stellen sich zu diesem Gesetzentwurf mehrere Fragen, beispielsweise dazu, wie hier die „Quadratur des Kreises“ zu schaffen sein soll, nämlich das Verschieben der Verantwortung auf die Kommunen, auf die Hauptverwaltungsbeamten, die zukünftig Zugriff auf Daten haben sollen, auf die sie bisher nicht Zugriff hatten. Was soll damit passieren? Welche Möglichkeiten und welche Verantwortung haben zukünftig die Landräte und Oberbürgermeister, wenn ihnen diese Daten dann vorliegen? Das ist eine durchaus berechtigte Frage.

In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, wer das Personal bei den Sozialpsychiatrischen Diensten bezahlt, deren Erreichbarkeit sinnvollerweise ausgeweitet werden soll. Die Regelungen, die die Landesregierung in diesem Gesetzentwurf vorschlägt, bewirken sozusagen einen Verschiebeparkplatz hinsichtlich Verantwortung, Finanzierung und Leistungsfähigkeit. Wir sind auch noch unschlüssig im Hinblick auf die Absenkung der Qualität und haben Zweifel, ob zukünftig mit dem kommunalen Personal bei der Ausweitung der Aufgaben eine gute Versorgung und Behandlung der in Rede stehenden Menschen, die Hilfe brauchen, möglich ist oder ob einfach nur die Verantwortung auf andere Ebenen, Einrichtungen und Kommunen abgewälzt werden soll. Wir sind sehr gespannt, das in der Unterrichtung und insbesondere in der Anhörung derer zu erfahren, die sich letzten Endes damit auseinandersetzen müssen. Das scheint aus unserer Sicht eher ein Gesetzentwurf nach dem Motto „Den Letzten beißen die Hunde“ zu sein.

Abg. **Swantje Schendel** (GRÜNE): Vielen Dank für die Vorstellung des Gesetzentwurfs. Ich begrüße sehr, dass der Gesetzentwurf jetzt im parlamentarischen Verfahren ist, weil wir schon recht umfangreiche Rückmeldungen von den Akteuren bekommen, die bereits an der Verbandsanhörung des Ministeriums beteiligt waren. Deswegen ist es gut, dass wir dazu auch noch eine ausführliche Unterrichtung im Ausschuss bekommen - dann wohl auch zu dem Gesetzentwurf

der CDU-Fraktion -, in deren Rahmen auch solche Fragen geklärt werden können, die Herr Uhlen aufgeworfen hat. Ansonsten wird sich im Rahmen der Anhörung zeigen, welche Wünsche aus welchen Richtungen nach Verantwortungsübernahme gekommen sind. Dem möchte ich jetzt nicht vorweggreifen. Die kommunalen Spitzen haben ja auch verlautbart, was sie sich an Verantwortung wünschen. Darüber sollten wir hier im Ausschuss eingehend diskutieren. Wir erkennen auf jeden Fall, dass sich das Ministerium große Mühe gemacht hat, diesen Spagat hinzubekommen. Wir müssen dann mit allen Beteiligten erörtern, ob er aus ihrer Sicht gelungen ist oder was wir gegebenenfalls noch verbessern können.

Abg. **Eike Holsten** (CDU): Wir sollten die Unterrichtung durch das Ministerium möglichst bald entgegennehmen.

Seitens der Landesregierung ist angekündigt worden, dass zentrale Kriterien zur Einschätzung der Gefährdung - beispielsweise zu der Frage der Dauergefahr - in eine Verordnung ausgelagert und nicht gesetzlich geregelt werden sollen. - Sie schütteln schon den Kopf. Dann bitte ich Sie, zu erläutern, was auf dem Verordnungsweg umgesetzt werden soll. Soll das zeitnah erfolgen, oder unterhalten wir uns erst über das eine und irgendwann später über das andere?

AL'in **Dr. Schirmmacher** (MS): Das ist einer der Punkte, die sich nach der Verbandsanhörung verändert haben; denn wir nehmen Verbandsanhörungen und das, was an uns herangetragen wird, ernst. Einer der Punkte war Kritik daran, diese Frage auf dem Verordnungsweg zu klären. Deswegen haben wir uns für eine gesetzliche Festschreibung der Kriterien schon zum jetzigen Zeitpunkt entschieden.

Abg. **Delia Klages** (AfD): Vielen Dank für die Vorstellung des Gesetzentwurfs. Meine Frage bezieht sich auf Ihren Hinweis, dass Sie sich bei der Erarbeitung des Gesetzentwurf um Bürokratieabbau bemüht haben. Gerade im Bereich der Sozialpsychiatrischen Dienste sind jedoch erweiterte Dokumentationspflichten vorgesehen. Deshalb interessiert mich, wo Sie beim Bürokratieabbau erfolgreich waren.

AL'in **Dr. Schirmmacher** (MS): Wie ich schon ausgeführt habe, haben wir durchgängig einen Fokus auf Bürokratieabbau und Verwaltungsvereinfachung gelegt. Ein Beispiel ist die Besetzung der Leitung und die Zuständigkeit für die Begleitung untergebrachter Menschen zu einer somatischen Behandlung, wie man das viel besser organisieren kann, wer dafür zuständig ist und die Verantwortung trägt. Dafür haben wir jetzt eine klare Regelung getroffen. Das sind zwei Beispiele, die, glaube ich, deutlich machen, dass wir die Anregungen aus der Praxis, wie man das Verfahren für alle Beteiligten besser gestalten kann, aufgegriffen und in das Gesetz eingefügt haben.

Abg. **Delia Klages** (AfD): Eine kurze Nachfrage: Wann werden Sie überprüfen, ob Sie bei dem Abbau von Bürokratie wirklich erfolgreich waren?

AL'in **Dr. Schirmmacher** (MS): Die Landesregierung hat einen Gesetzentwurf vorgelegt, der in einer wahrscheinlich nicht ganz identischen Fassung vom Landtag beschlossen wird. Wir werden dann sicherlich der Frage nachgehen, welche Auswirkungen die Veränderungen auch auf die Praxis haben werden.

Verfahrensfragen

Zu dem Verfahrensvorschlag, die Landesregierung zunächst um eine Unterrichtung zu dem Gesetzentwurf zu bitten, weist ParlR'in **Brüggeshemke** (GBD) darauf hin, dass eine solche Unterrichtung eigentlich nur bei Gesetzentwürfen sinnvoll sei, die aus der Mitte des Parlaments eingebracht würden. Die Ausführungen seitens der Landesregierung in der heutigen Sitzung stellten im Prinzip bereits eine Unterrichtung dar. Üblicherweise werde im Anschluss daran zu solch umfangreichen Gesetzentwürfen eine Anhörung durchgeführt und beginne der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst dann mit der Erarbeitung einer Vorlage für die Beratung des Gesetzentwurfs im Ausschuss, bei der dann auch die Landesregierung sowohl zu den Passagen des Gesetzentwurfs, zu denen der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst Vorschläge mache, als auch zu allen anderen Passagen Rede und Antwort stehe.

Abg. **Claudia Schüßler** (SPD) entgegnet, dass der Gesetzentwurf der Landesregierung erst vor wenigen Tagen in den Landtag eingebracht worden sei, sodass es noch nicht möglich gewesen sei, sich eingehend mit diesem umfassenden Gesetzentwurf zu befassen. Insofern müsse es möglich sein, sich nach der Vorstellung des Gesetzentwurfs in der heutigen Ausschusssitzung, die eine erste Bewertung erlaube, in den Arbeitskreisen damit zu befassen, anschließend die dabei aufkommenden Fragen im Ausschuss von der Landesregierung klären zu lassen und sich dann mit Expertinnen und Experten sowie Betroffenen darüber auseinanderzusetzen. In diesem Sinne sei ihr Wunsch nach einer Unterrichtung durch die Landesregierung gemeint gewesen.

Vors. Abg. **Oliver Lottke** (SPD) geht davon aus, dass der Ausschuss zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung eine mündliche Anhörung durchführen wolle, und regt an, dass von den Fraktionen Anzuhörende nach dem Schlüssel 4 : 1 : 4 : 1 benannt werden könnten. Als Termin für die Anhörung schlägt er den 19. März 2026 im Rahmen einer ganztägigen Sitzung vor.

Abg. **Swantje Schendel** (GRÜNE) hält den vorgeschlagenen Anhörungstermin für ungünstig, weil zeitgleich an der Evangelischen Akademie Loccum eine mehrtägige Tagung mit Expertinnen und Experten sowie Akteurinnen und Akteuren zu dem Thema „Menschen mit psychischen Erkrankungen und Gesellschaft“ stattfinden werde, in der es auch um die gesetzlichen Regelungen für psychisch Kranke in anderen Bundesländern gehen werde.

Vors. Abg. **Oliver Lottke** (SPD) weist darauf hin, dass die darauf folgende Ausschusssitzung erst für den 16. April 2026, nach der Osterpause, geplant sei.

Abg. **Eike Holsten** (CDU) regt an, die Anhörung in der Sitzung am 12. März 2026 durchzuführen. - Vors. Abg. **Oliver Lottke** (SPD) macht darauf aufmerksam, dass für den 12. März 2026 nur eine halbtägige Sitzung und im Anschluss daran bereits der Besuch des Niedersächsischen Instituts für frühkindliche Bildung und Entwicklung in Niedersachsen (nifbe) und der Koordinierungsstelle Familienzentrumsarbeit in Niedersachsen geplant sei.

Zu dem Vorschlag des Vorsitzenden, die Anhörung an einem Mittwoch durchzuführen, gibt die Abg. **Claudia Schüßler** (SPD) zu überlegen, dass die Terminkalender auch der anderen Ausschussmitglieder sicherlich gut gefüllt seien. Mit Rücksicht darauf und auf die zeitgleich stattfindende Tagung an der Evangelischen Akademie Loccum, an der wohl auch mehrere mögliche Anzuhörende teilnehmen würden, bleibe dann wohl nichts anderes übrig, als die Anhörung für die Sitzung am 16. April 2026 zu terminieren.

Abg. **Eike Holsten** (CDU) führt an, dass diese Tagung, deren Programm er allerdings noch nicht kenne, möglicherweise auch Synergieeffekte eröffne, wenn die Anzuhörenden am Nachmittag an der Anhörung des Ausschusses teilnehmen könnten. Am Vormittag könnte der Ausschuss dann intern den Gesetzentwurf beraten.

Vors. Abg. **Oliver Lottke** (SPD) entgegnet, dass allein eine Nachmittagssitzung für eine Anhörung zu einem solch umfangreichen Gesetzentwurf nicht ausreichen würde.

Abg. **Claudia Schüßler** (SPD) spricht sich dafür aus, anhand des Programms der Tagung, das ihr momentan nicht bekannt sei, zu prüfen, ob der Kreis der Teilnehmerinnen und Teilnehmer dort tatsächlich mit dem Kreis der Anzuhörenden kollidieren würde und die Anhörung nicht doch am 19. März 2026 möglich wäre.

Vors. Abg. **Oliver Lottke** (SPD) merkt an, dass der Vorlauf für die Anhörung zu knapp wäre, wenn der Ausschuss erst in seiner nächsten Sitzung am 19. Februar 2026 den Termin für die Anhörung beschließen würde.

Abg. **Eike Holsten** (CDU) vertritt den Standpunkt, dass parlamentarische Beratungen Vorrang vor andernorts stattfindenden Tagungen hätten. Viele warteten schon lange auf den Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des NPsychKG. Der Gesetzentwurf sei von der Landesregierung vielfach angekündigt und nun endlich vorgelegt worden. Dazu würde es nicht passen, wenn der Ausschuss „nur“ mit Rücksicht auf die Tagung, die nicht alle Mitglieder des Ausschusses in ihrem Terminkalender stehen hätten, bis Mitte April länger Zeit verstreichen lassen würde, als dies vielleicht notwendig sei. Insofern plädiere er sehr für den Anhörungstermin vor der Osterpause, aber wäre er notfalls auch mit dem Termin 16. April 2026 einverstanden.

Auf eine entsprechende Frage des Vors. Abg. **Oliver Lottke** (SPD) gibt Abg. **Nicolas Mülbrecht Breer** (GRÜNE) zur Antwort, nach seinen Informationen seien auch der Abg. Gäde und der Abg. Uhlen zu der Tagung in der Evangelischen Akademie Loccum eingeladen worden. Im Rahmen dieser Tagung fänden auch viele Diskussionen mit den Fachverbänden statt, die vermutlich auch zu dem Gesetzentwurf angehört werden sollten. Insofern wäre es sein Wunsch, die Anhörung eher im April durchzuführen, damit der Gesetzentwurf dann auch mit dem Wissen, das auf der Tagung in Loccum erworben werde, gut beraten werden könne.

Abg. **Swantje Schendel** (GRÜNE) schließt sich dem Plädoyer des Abg. Mülbrecht Breer an und gibt zu bedenken, dass möglicherweise nicht nur die Anzuhörenden am 19. März 2026 verhindert wären, sondern auch wichtige Erkenntnisse aus dieser Tagung, für die an diesem Tag der Abg. Uhlen, der Abg. Mülbrecht Breer und wahrscheinlich auch der Abg. Gäde in Arbeitsgruppen eingeplant seien, nicht in die Beratung des Gesetzentwurfs eingebracht werden könnten.

Vors. Abg. **Oliver Lottke** (SPD) lässt daraufhin über die beiden Terminvorschläge für die Anhörung abstimmen. Für den Termin 19. März 2026 stimmen die Vertreterinnen und Vertreter der Fraktionen der SPD und der CDU und für den Termin 16. April 2026 die Vertreterinnen der Fraktion der Grünen und der Fraktion der AfD.

Weiteres Verfahren

Der **Ausschuss** beschließt, am 19. März 2026 in einer ganztägigen Sitzung eine Anhörung zu dem Gesetzentwurf durchzuführen. Die Anzuhörenden sollen von den Fraktionen bis zum 16. Februar

2026 nach dem Schlüssel 4 : 1 : 4 : 1 benannt werden. In die Beratung des Gesetzentwurfs der Landesregierung soll der Gesetzentwurf der CDU-Fraktion betreffend „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen für psychisch Kranke“ in der [Drs. 19/8542](#) einbezogen werden. Die vom Ausschuss erbetene Unterrichtung durch die Landesregierung zu den beiden Gesetzentwürfen soll noch vor der Anhörung auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Tagesordnungspunkt 2:

Unsichtbare Heldinnen und Helden in der Pflege: „Young Carers“ sichtbar machen und stärken

Antrag der Fraktion der CDU - [Drs. 19/8545](#)

direkt überwiesen am 01.10.2025

federführend: AfSAGuG

mitberatend: KultA

mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 39 Abs. 2 Satz 2 GO LT: AfHuF

zuletzt behandelt: 73. Sitzung am 30.10.2025

Unterrichtung

Ref'in **Riese** (MS): Einleitend möchte ich einige Vorbemerkungen zu den Zahlen machen, die der Landesregierung zu den sogenannten Young Carers bekannt sind, also den pflegenden Angehörigen im Kinder- und Jugendalter. Konkrete Zahlen werden dazu im Rahmen der Pflegestatistik nicht erhoben. In der Pflegestatistik werden im Übrigen überhaupt keine Zahlen zu pflegenden Angehörigen erhoben. Auch bei den Pflegekassen liegen diese Daten nicht in strukturierter Form vor, zumal bei einer pflegebedürftigen Person mehrere Angehörige in die Pflege eingebunden sein können.

Der Anteil pflegender Angehöriger unter den Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen wird in der der Landesregierung bekannten Literatur unterschiedlich angegeben. Er beträgt je nach Definition und Altersspanne 6 bis 16 %. Hochgerechnet auf Basis der Bevölkerungsstatistik 2023 für Niedersachsen ergeben sich rund 70 000 bis 170 000 pflegende Angehörige zwischen 10 und 25 Jahren bzw. 35 000 bis 95 000 pflegende Angehörige zwischen 10 und 18 Jahren.

Die Pflege von nahen An- oder Zugehörigen beansprucht informelle Pflegepersonen physisch und psychisch in hohem Maße. Wenn Kinder und Jugendliche diese Verantwortung übernehmen müssen, stellt dies für sie eine noch größere Herausforderung dar. Aus der Sicht der Landesregierung sollten Kinder und Jugendliche deshalb nicht in die Situation gebracht werden, derartige Anforderungen erfüllen zu müssen. Dennoch erkennt die Landesregierung den Unterstützungsbedarf dieser Kinder und Jugendlichen sowie ihrer Familien in dieser schwierigen Lebenssituation.

Zu den einzelnen Punkten des Entschließungsantrags nimmt die Landesregierung wie folgt Stellung:

„Vor diesem Hintergrund fordert der Landtag die Landesregierung auf,

- 1. landesweite, schulbasierte Aufklärungs- und Informationskampagnen zu initiieren sowie Informationsmaterialien an Schulen und in Arztpraxen niedrigschwellig bereitzustellen, um gezielt auf Hilfsangebote für „Young Carers“ aufmerksam zu machen,“*

Das Thema „Young Carers“ wird bereits heute im Rahmen allgemeiner Präventions- und Kinderschutzstrukturen und der damit verbundenen Aufklärung und Information berücksichtigt. Schulen verfügen über Beratungsangebote wie Schulsozialarbeit, Schulpsychologie und Beratungs-

Lehrkräfte, die auch bei familiären Belastungssituationen unterstützen können. Eine gezielte landesweite Aufklärungs- und Informationskampagne zur Sichtbarmachung von „Young Carers“ ist bislang nicht umgesetzt. Das Kultusministerium wird dies vor dem Hintergrund des Entschließungsantrags jedoch prüfen.

Auch seitens der Pflegekassen gibt es Informationskampagnen in Schulen. Beispielsweise die Kaufmännische Krankenkasse (KKH) finanziert ein Projekt, das Lehrerinnen und Lehrer sowie Schülerinnen und Schüler für die besondere Situation von jungen Pflegenden sensibilisiert. In Form von mindestens dreistündigen Seminaren vermitteln in Pflege- und Elternberatung qualifizierte Fachpersonen den jeweiligen Schulklassen nicht nur theoretisches Wissen, sondern machen mithilfe eines interaktiven Pflegeparcours die Belastung auch erlebbar. Die Pflegekasse der KKH finanziert das Projekt; die Teilnahme ist für die Schulen kostenlos.

Die Möglichkeit einer Bereitstellung von Informationsmaterialien in Arztpraxen wurde vom Sozialministerium mit der Ärztekammer Niedersachsen besprochen. Einhellig wurden die Überlegungen begrüßt, auf dieses wichtige Thema im Rahmen einer landesweiten Öffentlichkeitskampagne aufmerksam zu machen. Die Ärztekammer Niedersachsen geht davon aus, dass Arztpraxen durchaus bereit wären, eine eventuelle Initiative zu unterstützen, indem sie entsprechende Materialien auslegen.

„2. digitale und anonyme Kommunikations- und Informationsplattformen zu schaffen,“

Im Jahr 2018 hat das Bundesfamilienministerium das Projekt „Pausentaste - Wer anderen hilft, braucht manchmal selber Hilfe“ ins Leben gerufen. Das Angebot richtet sich in erster Linie an pflegende Kinder und Jugendliche. Aber auch Lehrkräfte, ambulante Pflegedienste, Sozialdienste an Schulen, Hochschulen und Kliniken sowie Jugendorganisationen und die Öffentlichkeit sollen auf das Thema aufmerksam gemacht werden. Seit dem Jahr 2021 nimmt das Projekt auch die Bedarfe und die Situation von pflegenden Studierenden sowie Auszubildenden in den Blick. Auf www.pausentaste.de finden junge Pflegende, Fachkräfte und Interessierte Erfahrungsberichte, Interviews und Medientipps. Darüber hinaus weist das Webportal auf Beratungsstellen, Hilfsangebote, Gesprächsgruppen und Workshop-Angebote von Initiativen vor Ort hin. Zudem gibt es Tipps für Eltern und Fachkräfte sowie verschiedene Materialien zum Downloaden, zum Beispiel Flyer, Plakate und Infokarten. Zur Entlastung von pflegenden Kindern und Jugendlichen wurde im Jahr 2024 ein onlinebasierter, niedrigschwelliger Selbsteinschätzungstest auf der Website integriert.

Die Betreuung der Telefon- und Online-Beratung übernimmt der Verein „Nummer gegen Kummer“. Das Beratungsangebot ist kostenlos und anonym. Unter der Nummer 116 111 erreichen ratsuchende Kinder und Jugendliche das Kinder- und Jugendtelefon von Montag bis Samstag jeweils von 14 bis 20 Uhr. An Samstagen gibt es zudem eine „Peer-to-Peer“-Beratung, also eine Beratung durch Gleichaltrige. Die Beratung per Mail ist über www.nummergegenkummer.de rund um die Uhr erreichbar. Zusätzlich gibt es eine Chat-Beratung von Montag bis Donnerstag jeweils von 14 bis 20 Uhr.

Um Doppelstrukturen zu vermeiden, ist seitens des Landes keine weitere Informations- und Kommunikationsplattform vorgesehen.

„3. Pilotprojekte zur Etablierung von Selbsthilfegruppen mit integrierten Freizeitangeboten zu initiieren, die ‚Young Carers‘ Raum für Austausch, Unterstützung und altersgerechte Entlastung bieten,“

Seit Anfang 2026 fördert das Land im Rahmen der Gesundheitsregionen Niedersachsen gemeinsam mit der AOK Niedersachsen, dem Verband der Ersatzkassen, dem BKK Landesverband Mitte, der IKK classic, der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen sowie der Ärztekammer Niedersachsen das Projekt „YoungCarers@OL - Young (Adult) Carers vernetzen - stärken - sichtbar machen“ der Gesundheitsregion Stadt Oldenburg. Ziel ist es, die Situation dieser Zielgruppe sichtbar zu machen, Bedarfe zu erfassen und praxisnahe Unterstützungsangebote zu erproben. Zu den Maßnahmen zählen die Sensibilisierung und Vernetzung relevanter Akteure, die Informations- und Aufklärungsarbeit sowie die Erprobung eines regional bedarfsgerechten Supportangebots. Die Umsetzung erfolgt in fünf Arbeitspaketen unter Beteiligung eines projektbegleitenden Beirats mit Betroffenen, Angehörigen, Fachkräften sowie Expertinnen und Experten. Konkrete Umsetzungsergebnisse können naturgemäß zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht mitgeteilt werden.

Darüber hinaus fördert das Land seit vielen Jahren gemeinsam mit den Pflegekassen die Selbsthilfe in der Pflege. Unterstützt wird die Arbeit der Selbsthilfekontaktstellen, die interessierte Betroffene bei der Gründung und Organisation von Selbsthilfegruppen im Bereich der Pflege beraten und begleiten sowie die Arbeit der Selbsthilfegruppen unterstützen. Auch die einzelnen Selbsthilfegruppen haben die Möglichkeit, eine Förderung für ihre Aufwendungen zu beantragen. Die Arbeit von Selbsthilfegruppen, die sich speziell um Young Carers kümmern, könnte in Rahmen dieser Regelförderung initiiert und unterstützt werden.

„4. sicherzustellen, dass Pflegekurse und Beratungsangebote speziell auf die Bedürfnisse von ‚Young Carers‘ zugeschnitten werden,“

Nach § 45 SGB XI sollen Pflegekurse die notwendigen Fertigkeiten für eine eigenständige Durchführung der Pflege vermitteln. Aus der Sicht der Landesregierung kann es aber nicht das Ziel sein, Kinder und Jugendliche zur eigenständigen Pflegetätigkeit zu befähigen. Der Fokus sollte daher darauf liegen, durch die bereits beschriebenen Unterstützungsangebote für Kinder und Jugendliche in familiär belastenden Situationen sowie die pflegebezogene Beratung der Pflegekassen und Pflegestützpunkte passende ehrenamtliche und professionelle Unterstützungsangebote bereitzustellen, um die betroffenen Kinder und Jugendlichen soweit wie möglich von der Pflegeverantwortung zu entlasten.

Während sich die meisten Pflegekurse an erwachsene Pflegepersonen richten, gibt es im Rahmen der Pflegeberatung der Pflegekassen einige deutschlandweite Angebote, die sich direkt an „Young Carers“ richten. So ist beispielsweise die Pflegeberatung Compass der privaten Pflegekassen für die Belange der „Young Carers“ sensibilisiert. Die Pflegeberaterinnen und Pflegeberater informieren über Unterstützungsangebote und ermutigen die betroffenen Familien, diese anzunehmen.

„5. Fortbildungen für Lehrkräfte und Schulsozialarbeiter zu etablieren, um diese gezielt dafür zu sensibilisieren und zu befähigen, die besondere Lebenslage der ‚Young Carers‘ frühzeitig zu erkennen und geeignete Unterstützungsmaßnahmen einzuleiten,“

Spezifische Fortbildungsangebote, die sich ausschließlich auf die Situation pflegender Kinder und Jugendlicher konzentrieren, bestehen derzeit nicht. Lehrkräfte und Schulsozialarbeitende werden jedoch im Rahmen bestehender Fortbildungsprogramme zu Themen wie Kinderschutz, psychische Gesundheit und familiäre Belastungen sensibilisiert. Die besondere Lebenslage von „Young Carers“ ist ein Querschnittsthema, das bereits integriert wird. Das Kultusministerium prüft jedoch auch hier, ob eine gezielte Ergänzung um spezifische Inhalte für „Young Carers“ erforderlich ist.

„6. den Zugang zu psychotherapeutischen und psychosozialen Unterstützungsangeboten für ‚Young Carers‘ auszubauen, um ihre mentale Gesundheit zu stärken und ihre Resilienz zu fördern,“

Grundsätzlich obliegt die Bedarfsplanung der psychotherapeutischen Versorgung von Kindern und Jugendlichen nicht der Landesregierung, sondern dem Bundesgesetzgeber. Für die Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung sind gemäß § 75 Abs. 1 SGB V die Kassenärztlichen Vereinigungen verantwortlich. Grundlage ihres Handelns ist die bundesweit geltende Bedarfsplanungs-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses.

Die Verbesserung der Versorgung psychisch erkrankter und belasteter Kinder und Jugendlicher ist gleichwohl für die Niedersächsische Landesregierung ein zentrales Anliegen. Aus Landesmitteln wurden daher in den letzten Jahren verschiedene Projekte gefördert, die sich auch auf die Verbesserung des Zugangs zur Versorgung bezogen. Als Ergebnis sind aus einem Projekt des Caritas Forum Demenz zum Thema der Kooperation von Kinder- und Jugendpsychotherapie/-psychiatrie und der Kinder- und Jugendhilfe Versorgungspfade und Angebotssteckbriefe hervorgegangen. Die Ergebnisse wurden in einem sich daran anschließenden Projekt der Landesvereinigung für Gesundheit und Akademie für Sozialmedizin Niedersachsen Bremen aufbereitet und sind nun digital über die Homepage der Landesstelle für Psychiatriekoordination Niedersachsen sowohl für Laien als auch für professionelle Leistungserbringer einsehbar. Diese Versorgungspfade tragen dazu bei, die Komplexität der Versorgungslandschaft abzubilden und sie gleichzeitig für die Zielgruppen verständlich aufzubereiten. Sie bilden dabei unter anderem die Koordination der Versorgung von Kindern und Jugendlichen ab, geben einen Überblick über die verschiedenen Versorgungsmöglichkeiten und zeigen den in der Versorgung von Kindern und Jugendlichen relevanten Akteurinnen und Akteuren Kooperationsmöglichkeiten auf.

„7. die Forschungsarbeit im Bereich der Unterstützung pflegender Kinder und Jugendlicher auszubauen, um eine zuverlässige Forschungsbasis für Hilfs- und Fördermaßnahmen zu schaffen,“

Vor dem Hintergrund der bereits dargestellten Aktivitäten auf Bundesebene und des laufenden Pilotprojekts in Oldenburg sieht die Landesregierung derzeit keinen Bedarf für eine weitere Unterstützung von Forschungsarbeit in diesem Bereich.

„8. sich dafür einzusetzen, den Medizinischen Dienst, Palliative Dienste und ambulante Pflegedienste dazu zu verpflichten, pflegende Minderjährige im Rahmen ihrer Tätigkeit an die Pflegekasse zu melden.“

Der Medizinische Dienst und die ambulanten Pflegedienste sind bereits heute verpflichtet, im Rahmen der Begutachtungen und der Beratungsbesuche nach § 37 Abs. 3 SGB XI festzustellen, ob die pflegerische Versorgung sichergestellt ist. Wenn die Pflege ausschließlich von Kindern oder Jugendlichen übernommen wird, ist davon regelmäßig nicht auszugehen. Dies wird dann der Pflegekasse mitgeteilt.

Eine verpflichtende Mitteilung an die Pflegekasse, dass es in einem Haushalt pflegende Minderjährige gibt, erscheint darüber hinaus nicht erforderlich, zumal unklar ist, wie die Pflegekasse konkret mit derartigen Informationen umgehen sollte. Sinnvoller könnte eine Verzahnung zur Kinder- und Jugendhilfe sein.

Zu beachten wäre zudem, dass entsprechende Meldepflichten problematisch sein könnten, da Kinder und Jugendliche aus Angst davor, dass die Familie durch das Einschreiten von Behörden auseinandergerissen werden könnte, ohnehin oftmals Schwierigkeiten haben, sich jemandem anzuvertrauen. Sowohl im Sinne der betroffenen Kinder und Jugendlichen als auch im Hinblick auf eine professionelle pflegerische Versorgung erscheinen hier niedrigschwellige Beratungsangebote zielführender, die aufzeigen, dass und insbesondere wie eine Pflegesituation ohne die Einbindung von „Young Carers“ erfolgreich gestaltet werden kann.

Aussprache

Abg. **Jan Bauer** (CDU): Vielen Dank für diese Ausführungen zu unserem Entschließungsantrag und zu den damit verbundenen Fragen. Damit fühlen wir uns darin bestätigt, dass dieses Thema in der politischen Diskussion entsprechend seiner Bedeutung weiter vorangebracht werden muss.

Wir haben uns im vergangenen Jahr parteiübergreifend sehr intensiv mit pflegenden Angehörigen auseinandergesetzt und haben mit diesem Entschließungsantrag den Blick ganz besonders auf die „Young Carers“ gerichtet. Ihre Ausführungen dazu im Rahmen der Unterrichtung, die wir im Nachgang noch auswerten werden, werden die Grundlage für unsere weitere Arbeit bilden.

Sie haben an zwei Stellen darauf hingewiesen, dass beim Kultusministerium geprüft wird, was gegebenenfalls noch mehr getan werden sollte. Dazu interessiert uns der Fortgang. Das werden wir zu gegebener Zeit in die politische Diskussion mit aufnehmen. Zunächst noch einmal vielen Dank für die Unterrichtung. Sie hat Mut gemacht, dass wir das Thema besetzen und weiter daran arbeiten.

Abg. **Delia Klages** (AfD): Vielen Dank für die Unterrichtung. Aus meiner Sicht stellt sich die Frage, wo die Schnittstelle zu echter Pflegearbeit ist, die normalerweise von professionellen Pflegekräften ausgeführt wird. Mit „Young Carers“ ist ja sicherlich nicht gemeint, dass ein junger Mensch in einer Familie dem Opa mal aus der Zeitung vorliest, auch wenn das regelmäßig passiert, um die Tagesstruktur zu erhalten, und es kann sicherlich auch nicht gemeint sein, dass man einem zu pflegenden Angehörigen mal ein Getränk anreicht, auch wenn das regelmäßig zu einer bestimmten Zeit wiederkehrend passiert. Wo genau wollen wir hier die Grenze definieren?

Sie haben eingangs erwähnt, dass die Landesregierung nicht über konkrete Zahlen verfügt und dass es sich bei dem Anteil pflegender Angehöriger unter den Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen von 6 bis 16 % um einen Schätzwert handelt. Wir müssen davon ausgehen, dass es in den nächsten Jahren durch die Babyboomer-Generation zu einem erheblichen Zuwachs an Pflegebedürftigen in unserem Land kommen wird. Wie sind die Planungen, sich wirklich auf verlässliche Zahlen stützen zu können?

Sie haben auch ausgeführt, dass eine verpflichtende Meldung, wie sie unter der Nr. 8 des Antrags gefordert wird, nach Einschätzung der Landesregierung nicht sinnvoll ist, wohl aber das Auslegen von Informationsmaterial für diese Personengruppe, worauf sich die Nr. 1 bezieht. Wo sehen Sie denn junge schulpflichtige Menschen in der Begleitung zu Arztbesuchen für ihre pflegebedürftigen Angehörigen? Das erschließt sich mir nicht, aber können Sie mir vielleicht noch erklären.

Ref'in **Riese** (MS): Die Grenze zur Pflegetätigkeit lässt sich nicht klar bestimmen. Es hängt ja auch vom Alter der jeweils betroffenen Kinder und Jugendlichen ab, wie viel sie mithelfen können und sollten. Ich denke, die Grenze ist immer dann erreicht, wenn das betroffene Kind bzw. der oder die betroffene Jugendliche sich damit überfordert fühlt und die damit verbundene Verantwortung nicht tragen möchte oder kann. Das lässt sich nicht operationalisieren und muss in der individuellen Situation betrachtet werden.

Zu der Frage nach verlässlichen Zahlen: Das ist etwas schwierig; denn Daten werden grundsätzlich immer nur dann erhoben, wenn daran Leistungsansprüche - in diesem Fall im Rahmen der Pflegeversicherung - geknüpft sind, beispielsweise für die Pflegepersonen, weil dann geprüft werden muss, ob sie gegebenenfalls Rentenansprüche erwerben. Deswegen werden Kinder und Jugendliche, die ebenfalls im Haushalt sind, statistisch nicht erfasst. Ich glaube, jede Form von strukturierter Erfassung ist dort auch schwierig durchzusetzen, gerade vor dem Hintergrund, dass überall Bemühungen zur Entbürokratisierung unternommen und nur die Zahlen erfasst werden, die man wirklich benötigt. Mir ist bekannt, dass einige Pflegekassen das tatsächlich für sich dokumentieren und einige nicht. Aber ich glaube, das lässt sich schlecht durchsetzen. Es läge aber in der Zuständigkeit des Bundes, zu regeln, dass das erfasst werden muss.

Die Frage zu der verpflichtenden Meldung habe ich nicht richtig verstanden. Können Sie das noch kurz erläutern?

Abg. **Delia Klages** (AfD): Zu der Nr. 8 des Antrags haben Sie ausgeführt, dass Sie eine verpflichtende Meldung nicht für erforderlich halten, weil der Medizinische Dienst ohnehin überprüft, ob die Pflege zu Hause gesichert ist. Ich habe in diesem Zusammenhang einen Schlenker auf Ihre Ausführungen zu der Nr. 1 des Antrags gemacht, nach der Informationsmaterial in Arztpraxen ausgelegt werden soll, und stelle mir dabei die reale Situation vor. Kinder und Jugendliche, die schulpflichtig sind, werden in der Regel ihre pflegenden Angehörigen weder zum Arzt begleiten, noch werden sie anwesend sein, wenn der Hausarzt einen Hausbesuch durchführt. Deshalb stellt sich mir die Frage, wie das Informationsmaterial gerade in Arztpraxen an die betroffene Gruppe herangeführt werden soll. Im Falle von Schulen sehe ich das ein, aber bei Arztpraxen fehlt mir dabei die Vorstellungskraft.

Ref'in **Riese** (MS): Ich gehe davon aus, dass sich das eher an andere Familienangehörige richtet, die in der Arztpraxis sind und das Informationsmaterial dort bekommen, oder an Pflegedienste, die Patienten dorthin begleiten oder Rezepte abholen. Alle Akteure im Gesundheitswesen sind

ja auch mal in den Arztpraxen. Die Zielgruppe sind hier nicht Kinder und Jugendliche. Denn sie werden eher selten in Arztpraxen sein; das sehe ich auch so.

Abg. **Andrea Prell** (SPD): Herzlichen Dank für die ausführlichen Informationen, die zum Teil für mich neu waren. Herr Bauer hat ja schon erwähnt, dass wir uns parteiübergreifend mit diesem Thema befassen. Ich finde es gut, dass dieser Antrag vorliegt. Es ist wieder deutlich geworden, dass wir eine vielschichtige Angebotslandschaft haben, die einfach nur gut adressiert sein muss. Die Frage lautet wie immer: Wie schaffen wir es, dass das, was wir haben, den Adressaten findet? Insofern sollten wir bei diesem Antrag näher der Frage nachgehen, wie wir das erreichen können. Sie haben viele Punkte genannt. Das Projekt „Pausentaste“ ist uns allen bekannt ebenso wie auch andere Projekte. Aufseiten der Kommunen gibt es ja auch spezielle Projekte, zum Beispiel „Desideria Care“, dessen Angebot speziell auf Demenzkranke zielt, die auch von Jugendlichen gepflegt werden.

Zu der Frage, was in diesem Zusammenhang unter „Pflege“ zu verstehen ist: Ich glaube, das ist sehr individuell. Den einen Jugendlichen stört es möglicherweise nicht, wenn er mal zwei Stunden am Bett sitzt, um einfach da zu sein, während die eine oder der andere Jugendliche damit heillos überfordert ist. Eine Grenze zu ziehen, ab wann ein junger Mensch belastet ist und wann nicht, erscheint mir in diesem Zusammenhang sehr schwierig.

Ich bin dankbar, dass wir dieses Thema insgesamt erörtern, zumal der demografische Wandel sicherlich dazu führen wird, dass das Problem eher zunimmt.

Abg. **Eike Holsten** (CDU): Ich kann mich der Kollegin Prell nahezu anschließen. Zunächst aber herzlichen Dank dafür, dass sich das Ministerium so umfangreich mit dem Antrag auseinandergesetzt und aufgezeigt hat, was schon geregelt ist und wo auch Anregungen aufgenommen werden.

Zu der Frage, die Frau Prell aufgeworfen hat, wie man noch gezielter auf bestimmte Angebote hinweisen kann: Das findet sich im Grunde genommen unter der Nr. 1 des Antrags wieder, zu der das Ministerium in der Unterrichtung aufgezeigt hat, was man sich darunter vorstellen kann. Auch dafür vielen Dank. Damit werden wir uns im Nachgang näher befassen, ebenso mit dem Pilotprojekt in Oldenburg, das wohl den unter der Nr. 3 des Antrags angeführten Pilotprojekten ähnelt.

Wir haben, wie Frau Prell und Herr Bauer schon erwähnt haben, auch einen engen Austausch beispielsweise mit „wir pflegen e. V.“. Überall, wo pflegende Angehörige gestärkt werden können, hat das auch einen großen präventiven Charakter. Das ist eine Arbeit, der wir uns mehr und mehr zuwenden wollen und müssen.

Wir werden im Nachgang die Unterrichtung näher auswerten, uns vielleicht das Pilotprojekt in Oldenburg gemeinsam anschauen und den Antrag zu gegebener Zeit wieder aufrufen.

Vors. Abg. **Oliver Lottke** (SPD): Weitere Wortmeldungen gibt es nicht. Herzlichen Dank für die umfangreiche Unterrichtung.

Tagesordnungspunkt 3:

Pflege braucht Planungssicherheit - NuWGBauVO praxistauglich gestalten und Versorgung sichern

Antrag der Fraktion der CDU - [Drs. 19/9258](#)

direkt überwiesen am 10.12.2025

AfSAGuG

zuletzt behandelt: 79. Sitzung am 15.01.2026

Unterrichtung

MR **Dr. Steinwede** (MS): Der Bitte des Ausschusses um Unterrichtung zu der Verordnung über bauliche Anforderungen für unterstützende Einrichtungen nach dem Niedersächsischen Gesetz über unterstützende Wohnformen (NuWGBauVO) komme ich gerne nach.

Bevor ich auf die im Entschließungsantrag geforderten Punkte eingehe, möchte ich gerne einige Hintergrundinformationen zu der Verordnung geben.

Das Fachministerium ist nach § 17 Abs. 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über unterstützende Wohnformen dazu ermächtigt, Vorgaben für die räumlichen Anforderungen in Heimen festzulegen. Das betrifft unter anderem Wohn-, Gemeinschafts-, Therapie- und Wirtschaftsräume, aber auch Verkehrsflächen, sanitäre Anlagen und technische Einrichtungen. Zweck der Verordnung ist es, vulnerable und in einem Abhängigkeitsverhältnis stehende Menschen zu schützen, den sich wandelnden Bedürfnissen der Bewohnerinnen und Bewohner angemessen Rechnung zu tragen und nicht darin, Einrichtungsträger unverhältnismäßig zu belasten.

Diese Vorgaben hat das MS mit der Verordnung umgesetzt, die am 1. Oktober 2022 in Kraft getreten ist. Damit sind die bisherigen bundesrechtlichen Regelungen der Heimmindestbauverordnung für neue Einrichtungen abgelöst worden. Für bestehende Einrichtungen gelten aufgrund einer Übergangsregelung in § 12 zunächst weiterhin die alten Vorschriften des Bundes. Ausgenommen hiervon sind drei Bereiche: die Anforderungen zur Mediennutzung, der Verbrühschutz und die Fenstersicherungen. Diese Anforderungen müssen ab dem 1. Januar 2026 auch erfüllt werden.

Viele der Anforderungen, die 2022 neu in die Verordnung aufgenommen worden sind, sollten inzwischen ohnehin zum Standard gehören. Dazu zählen zum Beispiel:

- die maßvolle Erhöhung der Grundfläche für Wohn- und Schlafräume von 12 m² auf 14 m²,
- die Einführung einer angemessenen Einzelzimmerquote in Höhe von 70 %,
- der direkte Zugang zu einem Sanitärraum,
- der Verbrühschutz und
- die Bereitstellung der technischen Voraussetzungen in der Einrichtung für die Nutzung des Internets.

Den Interessen der Betreiberinnen und Betreiber von Pflegeeinrichtungen ist durch maßvolle Fristenregelungen Rechnung getragen worden:

- Für den Verbrühschutz, die Fenstersicherungen und das Internet hatten die Betreiberinnen und Betreiber von Pflegeheimen mindestens von Oktober 2022 bis Ende 2025 Zeit, die Vorgaben umzusetzen.
- Für die weiteren Anforderungen ist in der Verordnung eine deutlich längere Übergangsfrist vorgesehen, nämlich bis Ende 2032. Diese Frist kann außerdem einmalig um bis zu drei Jahre verlängert werden.

Gleichwohl hat sich im Rahmen der Anwendung der Verordnung seit 2022 gezeigt, dass an einigen Stellen Anpassungen notwendig sind, um den Betreiberinnen und Betreibern von Pflegeeinrichtungen mehr Planungssicherheit zu vermitteln. Die erforderlichen Änderungen sollen mit einer Änderungsverordnung umgesetzt werden, die sich in den letzten Zügen vor ihrer Verkündung befindet.

Zum einen betrifft die geplante Änderung die bisherige Vorgabe in § 3 Abs. 1 der Verordnung, nach der in jedem Heim zwingend ein Raum für Verstorbene vorzuhalten ist. Künftig soll diese Regelung dahin gehend angepasst werden, dass ein solcher Raum nur dann vorgehalten werden muss, wenn die Einrichtung nicht ausschließlich über Einzelzimmer verfügt.

Zum anderen soll vor allem durch die Einführung einer Bestandsschutzregelung sowie von Angleichungsfristen in § 12 noch mehr Planungssicherheit für die Betreiberinnen und Betreiber geschaffen werden.

Ziel ist es, auch mit der Änderungsverordnung einen angemessenen Ausgleich zu erreichen - einerseits zwischen den Interessen der schutzbedürftigen Bewohnerinnen und Bewohner und andererseits den Interessen der Betreiberinnen und Betreiber der Einrichtungen. Das Ziel der Verordnung ist es ausdrücklich nicht, dass dadurch stationäre Pflegeplätze verloren gehen.

Mit der Bestandsschutzregelung ist geplant, dass Bestandseinrichtungen bestimmte Anforderungen der NuWGBauVO nicht erfüllen müssen. Für diese Anforderungen gelten weiterhin die Vorgaben der Heimmindestbauverordnung des Bundes. Konkret betrifft das die Anforderungen an die Grundfläche der Wohnschlafräume, die Einzelzimmerquote und den direkten Zugang zu einem Sanitärraum.

In der Verbandsbeteiligung, die wir durchgeführt haben, ist die beschriebene Zielrichtung, mit den Regelungen mehr Planungssicherheit zu erreichen, ausdrücklich begrüßt worden.

Unabhängig davon werden auch die Sonderregelungen in den §§ 9 und 10 der Verordnung weiterhin bestehen.

Ich möchte nun auf die einzelnen Punkte in dem Entschließungsantrag eingehen:

„Vor diesem Hintergrund fordert der Landtag die Landesregierung auf,

- 1. sicherzustellen, dass Ausnahmeregelungen gemäß §§ 9 und 10 NuWGBauVO durch die zuständigen Heimaufsichtsbehörden rechtssicher, frühzeitig - möglichst bereits ab dem Jahr 2026 - und einheitlich angewendet werden können;“*

Das MS geht zunächst davon aus, dass die Heimaufsichtsbehörden aufgrund ihrer Expertise und Erfahrung die Verordnung, insbesondere die vorgesehenen Sonderregelungen, maßvoll anwenden werden. Uns haben keine Informationen dahin gehend erreicht, dass es hierbei bisher zu unlösbaren Problemen gekommen ist.

Die Sonderregelungen in den §§ 9 und 10 NuWGBauVO können bisher nur bei neuen Pflegeeinrichtungen angewendet werden. Bestandsgebäude, die die aktuellen baulichen Anforderungen noch gar nicht erfüllen müssen, profitieren aktuell noch nicht davon. Mit der vorgesehenen Änderungsverordnung soll aber genau das möglich werden.

In der Eingliederungshilfe ist die Anwendung des § 9 NuWGBauVO bereits einheitlich geregelt, weil in Niedersachsen nur eine einzige Behörde für die Ausführung der Verordnung zuständig ist: das Landesamt für Soziales, Jugend und Familie.

In der Pflege sind die Kommunen für die Ausführung der Verordnung und auch des § 10 zuständig. Sie können in bestimmten Fällen von den dort normierten Anforderungen absehen, wenn diese technisch nicht umsetzbar oder wirtschaftlich unzumutbar sind und wenn eine geringere Anforderung für eine fachgerechte Betreuung ausnahmsweise ausreicht.

Die unbestimmten Rechtsbegriffe „technische Unmöglichkeit“ und „wirtschaftliche Unzumutbarkeit“ sind zwar auslegungsbedürftig, aber nicht neu. Sie finden sich bereits seit 1983 in der Heimmindestbauverordnung des Bundes, sodass die Kommunen über langjährige Erfahrungen im Umgang damit verfügen sollten.

Das MS steht den Heimaufsichtsbehörden für die Bearbeitung von Einzelfällen bereits seit 2022, seitdem die Verordnung in Kraft ist, beratend zur Verfügung. Dies wird auch nach dem Inkrafttreten der Änderungsverordnung fortgelten. Zudem werden wir die Heimaufsichtsbehörden mit einem Ausführungserlass unterstützen.

Das betrifft auch die Anwendung der Ausnahmeregelungen, auf die sich die Nr. 2 des Entschließungsantrags bezieht, also die technische Unmöglichkeit bzw. die wirtschaftliche Unzumutbarkeit:

„2. zeitnah geeignete Vollzugshinweise zu veröffentlichen, um die landesweit konsistente Erteilung von Ausnahmen bei wirtschaftlicher, technischer oder baulicher Unzumutbarkeit zu gewährleisten;“

Damit komme ich zu der Nr. 3 des Antrags:

„3. einen strukturierten Austausch mit den Trägerverbänden der stationären Pflege und der Behindertenhilfe aufzunehmen, um die Umsetzbarkeit der NuWGBauVO praxisnah zu evaluieren und gegebenenfalls anzupassen;“

Das MS ist im regelmäßigen Austausch mit den Trägerverbänden der Pflege und der Eingliederungshilfe und wird diesen Austausch - das steht natürlich völlig außer Frage - auch in Zukunft fortsetzen. Sofern sich hieraus weitere Anpassungsbedarfe bei den Anforderungen der Verordnung ergeben sollten, wird das MS diese selbstverständlich prüfen und gegebenenfalls aufgreifen. Allerdings ist hierbei nicht nur die Perspektive der Einrichtungsbetreiberinnen und -betreiber zu berücksichtigen, sondern natürlich auch das Schutzbedürfnis der Bewohnerinnen und Bewohner der Einrichtungen.

„4. dem Landtag bis Mitte 2026 einen Bericht über die Umsetzung der NuWGBauVO, insbesondere zu erwartbaren Angebotsveränderungen und zum Umgang mit Ausnahmeanträgen, vorzulegen;“

Es ist nach hiesiger Einschätzung derzeit nicht ersichtlich, inwieweit ein Bericht zu „erwartbaren Angebotsveränderungen“ vorgelegt werden könnte, zumal die Gründe für solche Veränderungen in der Regel multikausal sind. Bisher haben uns zudem keine konkreten Hinweise dazu erreicht, dass Einrichtungen aufgrund der Vorgaben der Verordnung schließen mussten oder eine Schließung beabsichtigen würden.

Da der Bericht nach dem Entschließungsantrag dem Landtag bereits bis Mitte 2026 vorgelegt werden soll, würden sich Informationen in diesem Bericht zum Umgang mit Ausnahmeanträgen im Wesentlichen auf neue Einrichtungen beziehen, für die die Übergangsfristen in § 12 der Verordnung nicht gelten. Die Fallzahlen dürften daher sicherlich überschaubar sein.

Die geplante Neuregelung für die Bestandseinrichtungen wäre zudem zu diesem Zeitpunkt voraussichtlich erst wenige Monate in Kraft, sodass hier keine belastbaren Zahlen zu erwarten sein dürften.

Hinsichtlich der Anforderungen, die seit dem 1. Januar 2026 auch für die Bestandseinrichtungen gelten - also Verbrühschutz, Fenstersicherungen und Internetnutzung -, kommen die §§ 9 und 10 der Verordnung nicht zur Anwendung. Es besteht keine Möglichkeit der Ausnahmegenehmigung.

Unabhängig von der Kürze der Frist für die Vorlage des Berichts dürfte dieser daher keinen wesentlichen Erkenntnisgewinn bringen.

„5. sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass bauliche Anpassungsmaßnahmen, die aus der NuWGBauVO resultieren, in angemessener Weise über Programme oder sozialhilferechtliche Refinanzierungsmöglichkeiten abgesichert werden.“

Die Forderung, die Landesregierung möge Bundesmittel für die durch die Verordnung entstehenden baulichen Anpassungen einfordern, ist als aussichtslos einzuschätzen. Vielmehr muss die gegebenenfalls erforderliche Refinanzierung der baulichen Maßnahmen, die zur Umsetzung der Vorgaben der Verordnung notwendig sind, im Rahmen der Vergütungsverhandlungen nach dem SGB XII für Pflegeeinrichtungen bzw. nach dem SGB IX für Wohnstätten der Eingliederungshilfe erfolgen.

Aussprache

Abg. **Andrea Prell** (SPD): Vielen Dank für die ausführliche Unterrichtung. Das ist ein sehr komplexes Thema. Dazu habe ich eine Frage, um die Regelungen in der praktischen Anwendung nachvollziehen zu können: Ein Heim mit 80 Pflegeplätzen im Bestand und Zimmergrößen, die nach der neuen Verordnung nicht mehr zeitgemäß sind, hat nach Ihren Ausführungen Bestandschutz. Wenn die Größe der Zimmer für diese 80 Betten angepasst würde, wäre das Heim zu klein, um noch wirtschaftlich betrieben werden zu können. In einem solchen Fall wäre Bestandschutz gewährleistet. Was müsste der Betreiber dieses Heimes dann machen? Welche Anforderungen muss er erfüllen? Was muss er beantragen? An wen muss er sich wenden?

Meine zweite Frage bezieht sich auf die Zimmergrößen. Es gab jedenfalls in meinem Wahlkreis eine große Diskussion darüber, dass die Vorflure bei der Berechnung der Zimmergröße nicht mehr mitzählen; denn sie werden ja durchaus genutzt, um dort Kleiderschränke zu platzieren, die dann, wenn sie dort nicht stehen würden, den Wohnraum minimieren würden. Ich bitte, das zu erläutern.

MR Dr. Steinwede (MS): Dieses Thema, insbesondere die Gestaltung der Übergangsvorschriften, ist in der Tat komplex. Vor diesem Hintergrund werden wir die Heimaufsichtsbehörden entsprechend unterstützen, damit die Regelungen korrekt angewendet werden können.

Zu dem Beispiel eines Heims im Bestand mit 80 Plätzen: Wenn diese Verordnung so in Kraft treten sollte und die Zimmer jetzt 12 m² groß sind - das ist die bisherige Größe; zukünftig sollen es bei den Zimmern in neuen Einrichtungen 14 m² sein -, dann würde der Bestandsschutz greifen und müsste die Einrichtung nichts unternehmen. Es würde also einfach bei den 12 m² bleiben, und es müsste kein Ausnahmeantrag mehr gestellt werden. Das wäre zum jetzigen Zeitpunkt noch erforderlich. Da wir aber davon ausgehen, dass es nicht wenige Einrichtungen in Niedersachsen gibt, die 12 m² erfüllen, aber massiv umbauen müssten, um auf 14 m² zu kommen, soll insoweit eine Bestandsschutzregelung getroffen werden, um das auch verwaltungsmäßig schlank abbilden und Planungssicherheit herstellen zu können.

Zu der Frage zu den Vorfluren: Das wird jetzt durch die Verordnung klargestellt. Eigentlich war es schon immer so, dass Vorflure nicht berücksichtigt werden. Das ist auch in einigen anderen Bundesländern so geregelt. Wenn man Vorflure berücksichtigen würde, hätte das nämlich möglicherweise zur Folge, dass das Zimmer insgesamt sehr klein wäre. Wenn ein Zimmer 12 m² groß ist, das Bett davon 2 m² einnimmt und der Vorflur - in dem man sich ja nicht aufhält - 4 m² groß ist, dann wäre der Wohn-/Schlaf-Raum sehr klein. Das ist der Grund, warum Vorflure nicht berücksichtigt werden sollen. Das ist aber eigentlich nicht neu.

Abg. Delia Klages (AfD): Vielen Dank für diese Ausführungen. Sie haben erwähnt, dass die Heimaufsichtsbehörden unterstützt werden sollen. Wie würde nach Ihrer jetzigen Einschätzung eine Ausführungsverordnung aussehen? Wie viel Aufwuchs an Personal müssten die Heimaufsichtsbehörden für diesen Bereich vorhalten, und wie würde das Land auch hier unterstützen können?

Sie sprachen auch noch von einer Übergangsregelung. Wie weit könnte sie maximal ausgeweitet werden? Können Sie dazu eine konkrete Jahreszahl nennen?

MR Dr. Steinwede (MS): Wir werden die Heimaufsichtsbehörden mit einem Ausführungserlass unterstützen, in dem wir im Einzelnen darlegen werden, wie die Vorschriften aus unserer Sicht angewendet werden sollen. Es wird also keine Verordnung mehr dazu geben. Die Verordnung erstellen wir ja jetzt gerade. Bisher schon ist von den Heimaufsichtsbehörden die Heimmindestbauverordnung des Bundes anzuwenden und zu prüfen, ob die Anforderungen erfüllt sind. Das ist ja nur 2022 in das Landesrecht überführt worden. Zusätzliches Personal dürfte dafür nicht erforderlich sein. Es müssen ja einfach nur andere Vorschriften angewandt werden. Zusätzlich muss nichts angewandt werden.

Die Übergangsregelung ergibt sich schon jetzt aus dem aktuellen § 12 der Verordnung. Stichtag ist sozusagen Ende 2032; ab dem 1. Januar 2033 müssen die Anforderungen erfüllt werden. Wenn, wie erwähnt, keine Ausnahmen erteilt werden können, könnte die Frist noch einmalig

um bis zu drei Jahre verlängert werden. Die Frist für den Verbrühschutz, die Fenstersicherungen und die Mediennutzung läuft bis zum 31. Dezember 2025 für Verbrühschutz, Fenstersicherung und Mediennutzung.

Abg. **Delia Klages** (AfD): Die Frist bis Ende 2032 plus drei Jahre Verlängerung hatten Sie genannt. Hat das Land - weil das ja jetzt Landesrecht ist - die Möglichkeit, diesen Zeitraum noch darüber hinaus zu erweitern? Gibt es also zum einen diese Möglichkeit und zum anderen den Willen dazu?

MR **Dr. Steinwede** (MS): Man könnte die Verordnung ändern und die Fristen gegebenenfalls ausweiten. Derzeit ist aber nicht geplant, die Fristen insoweit zu verlängern.

Abg. **Julia Retzlaff** (SPD): Auch von mir vielen Dank für die ausführliche Unterrichtung. Ich habe dazu eine Detailfrage. Ich würde mich freuen, wenn Sie das einordnen könnten. Mir ist der Fall einer Wohngruppe von erwachsenen Menschen mit psychischen Behinderungen bekannt, die in einem Gebäude untergebracht sind, das nicht für Barrierefreiheit usw. umgebaut werden kann. Ein Ansatz war, zu überlegen, ob eine solche Wohngruppe überhaupt unter diese Regelungen fallen muss, weil das ja eigentlich nichts mit Pflege zu tun hat. Das ist aber so. Darin liegt in diesem Fall die Schwierigkeit. Wenn diese Personengruppe nur bis 2032 oder möglicherweise noch drei weitere Jahre dort verbleiben kann, dann müsste sie eines Tages umziehen und wird man keine geeignete Immobilie finden. Im Hinblick auf die Marktlage in einer Großstadt ist es illusorisch, noch einmal so etwas zu finden. Die Folge wäre, dass diese Wohngruppe so nicht mehr zusammenbleiben könnte. Mich würde interessieren, ob in der Verbandsbeteiligung der Aspekt, dass dieser Personenkreis eigentlich nicht unbedingt unter die Vorgaben für Pflegeeinrichtungen fallen müsste, besprochen worden ist und ob generell eine Möglichkeit besteht, das zu öffnen, sodass sie nicht mehr darunter fallen würde. Mich würde interessieren, wie das diskutiert worden ist und ob in solchen speziellen Fällen weitere, vielleicht dauerhafte Ausnahmegenehmigungen erteilt werden können.

MR **Dr. Steinwede** (MS): In diesem Fall sprechen Sie den Bereich der Eingliederungshilfe an. Auch die Eingliederungshilfe wird von der Verordnung erfasst; das ist richtig. In der Verbandsbeteiligung ist auch das Thema angeführt worden, dass man stärker zwischen Pflege und Eingliederungshilfe differenziert. Das werden wir in dieser Änderungsverordnung zum jetzigen Stand nicht aufgreifen. Der Hintergrund ist auch, dass in der Verordnung schon differenziert wird, was die Ausnahmeregelungen angeht. Für den Bereich der Eingliederungshilfe haben wir ja den § 9. Danach können sehr umfassend Ausnahmen von den Vorgaben der Verordnung erteilt werden, sodass man dem Einzelfall hoffentlich gerecht werden kann. In Bezug auf die Wohngruppe müsste auch geprüft werden, ob es sich um ein Heim oder eine unterstützende Wohnform handelt. Das wird an dieser Stelle nicht detailliert geklärt werden können.

Abg. **Julia Retzlaff** (SPD): Es wäre hilfreich, wenn die geänderte Verordnung dem Protokoll beigefügt werden könnte, sodass man sich vertieft damit befassen kann.

MR **Dr. Steinwede** (MS): Die Verordnung ist noch nicht unterschrieben, also noch nicht in Kraft.

Vors. Abg. **Oliver Lottke** (SPD): Wenn sie unterschrieben ist, bekommen wir sie ohnehin.

Abg. **Eike Holsten** (CDU): Exakt diese beiden Fragen habe auch ich dazu. Um an die Kollegin Retzlaff anzuschließen: Häufig werden uns Probleme vor allem dort geschildert, wo zwischen Altenheimen bzw. Pflegeheimen und der Eingliederungshilfe nicht unterschieden wird. Sie ha-

ben ausgeführt, das erfolgt erneut nicht in dieser Änderungsverordnung bzw. nur dahin gehend, dass nach § 9 solche Ausnahmen möglich sind. Wird in der Änderungsverordnung auch konkretisiert, dass bessere Ausnahmen für die Eingliederungshilfe möglich sind? Denn es stellt sich die Frage, ob beispielsweise Räume für Verstorbene vorgehalten werden müssen, die in Einrichtungen der Eingliederungshilfe für junge Menschen im Zweifel schnell zu Abstellräumen degradiert werden, und ob unbedingt zwei Handläufe erforderlich sind, während Jugendliche eigentlich noch nicht mal einen benötigen. Diejenigen, die diese Gebäude bauen, fragen sich natürlich auch, ob dank der Verordnung eigentlich alles unnötig teuer sein muss und ob es nicht auch Ausnahmemöglichkeiten gibt. Aus welchen Gründen hat man also nicht in Bezug auf die Eingliederungshilfe differenziert?

Des Weiteren interessiert mich: Wie lange haben Sie in dieser Arbeitsgruppe jetzt getagt? Teilen Sie die Einschätzung, dass die Träger in Sachen Änderungsverordnung in diesen Tagen sozusagen eine gewisse Verunsicherung umtreibt und sie sich sehr nach der Änderungsverordnung „sehen“?

Meine letzte Frage, die Sie zwar gerade angetippt, aber noch nicht beantwortet haben: Wann genau kommt die Unterschrift, und wann bekommen wir die Änderungsverordnung?

MR Dr. Steinwede (MS): Wie erwähnt, nach dem jetzigen Stand werden wir in der Verordnung nicht weiter zwischen Pflege und Eingliederungshilfe differenzieren. Hintergrund ist, dass es erst mal darum geht, Planungssicherheit zu schaffen. Das ist sozusagen der Fokus für die Änderungsverordnung gewesen. Man kann wahrscheinlich immer sagen: Nach der Verordnung ist vor der Verordnung. Aber ich kann jetzt nichts Näheres dazu sagen. Wir werden dieses Thema natürlich, wie erwähnt, weiterhin im Blick behalten. Wenn sich noch Anpassungsbedarf ergeben sollte, werden wir das mit aufgreifen und prüfen.

Für die Änderungsverordnung hatten wir keine Arbeitsgruppe mit den Trägerverbänden. Das ist möglicherweise etwas missverständlich gewesen. Wir haben aber einen regelmäßigen Austausch. Verbände melden sich, wenn Einrichtungen Schwierigkeiten haben oder wenn es dort Nachfragen gibt. Insoweit haben wir einen regelmäßigen Austausch. Konkret für die Gestaltung der Verordnung hat es aber keinen Austausch gegeben. Dafür haben wir ja die Verbandsbeteiligung durchgeführt.

Da wir wahrgenommen haben, dass eine gewisse Verunsicherung herrscht, wie es nach dem Jahr 2032 weitergehen soll, wollen wir das mit dieser Änderungsverordnung aufgreifen, um für mehr Planungssicherheit zu sorgen.

Zu der letzten Frage, wann diese Verordnung kommt: Sie muss noch durchs Haus und wird dann hoffentlich vom Minister unterschrieben. Nageln Sie mich bitte nicht fest, aber ich gehe davon aus, dass das sehr bald passieren wird.

Abg. Thomas Uhlen (CDU): Wenn wir beim Tragen durch das Haus helfen sollen, dann sagen Sie Bescheid! Vielleicht geht es dann noch ein bisschen schneller.

Ich habe noch zwei Fragen. Sie haben erwähnt, dass der Raum für Verstorbene nur dann vorgehalten werden muss, wenn die Einrichtung nicht ausschließlich über Einzelzimmer verfügt. „Ausschließlich“ heißt: Kein einziges Zimmer mit Doppelbelegung? Was gilt dann, wenn Zimmer beispielsweise von Paaren bewohnt werden?

Noch einmal zu der Frage des Vertrauensschutzes auch bei Regelungen über 2032 hinaus: Besteht der Vertrauensschutz auch dann, wenn eine Immobilie an eine andere Gesellschaft verkauft wird, für den Käufer, sodass die Raumvorgaben weiterhin auf dem bisherigen Niveau gelten? Ist der Bestandsschutz also auch im Falle eines Weiterverkaufs gesichert?

MR Dr. Steinwede (MS): Wenn Zimmer zum Beispiel mit Ehepaaren doppelt belegt sind, dann wäre dies keine Einrichtung, bei der ausschließlich Einzelzimmer vorhanden sind. Dann müsste solch ein Raum vorgehalten werden. So würde ich das momentan beurteilen.

Zu der Frage nach dem Vertrauensschutz über 2032 hinaus: Die Verordnung soll so ausgelegt sein, dass dieser Vertrauensschutz auch über 2032 hinaus grundsätzlich besteht. Das wird man natürlich im Einzelfall beurteilen müssen. Wenn eine Einrichtung verkauft wird und es einen nahtlosen Übergang gibt, dann gehe ich davon aus, dass der Vertrauensschutz auch weiterhin Bestand hat. Wenn aber eine Einrichtung verkauft wird und das Gebäude dann drei Jahre lang leer steht, dann wird man den Sachverhalt wahrscheinlich anders beurteilen müssen. Das ist dann aber, glaube ich, eine Frage des Einzelfalls.

Abg. Jan Bauer (CDU): Vielen Dank für die Beantwortung der Fragen. Als wir den Entschließungsantrag erarbeitet haben, schwang natürlich die Sorge mit - diese Sorge haben heute auch meine Kolleginnen und Kollegen an ganz unterschiedlichen Stellen zum Ausdruck gebracht -, dass möglicherweise Einrichtungen schließen müssen, weil sie die Anforderungen nicht erfüllen. Davon müssen wir irgendwie wegkommen. Mich würde ganz konkret interessieren, ob Sie im Rahmen des Erarbeitungsprozesses ein Gefühl dafür entwickelt haben, wie viele Einrichtungen tatsächlich über Zimmer mit einer Grundfläche von durchschnittlich 12 m² verfügen und jetzt akuten Anpassungsbedarf haben bzw. wie hoch deren Anteil ist. Es ist mir völlig klar, dass dazu keine Einzelerhebung durchgeführt wurde. Mir geht es ein bisschen darum, ein Gefühl dafür zu entwickeln, wie viele Einrichtungen tatsächlich davon betroffen sind, relevante bauliche Änderungen vornehmen zu müssen. Können Sie dazu eine Aussage treffen?

MR Dr. Steinwede (MS): Wie Sie schon gesagt haben, haben wir dazu keine Zahlen. Ich kann leider auch kein Gefühl weitergeben. Ich kann nur sagen, dass in der Verbandsbeteiligung unsere Aussage, dass wir eine Bestandsschutzregelung hinsichtlich der Zimmergröße einführen wollen, allseitig begrüßt worden ist.

Abg. Dr.in Tanja Meyer (GRÜNE): Ich habe die Unterrichtung nicht im vollen Umfang nachvollziehen können und werde mir das noch einmal in Ruhe durchlesen. In meinem Wahlkreis habe ich einen ähnlichen Fall wie Frau Retzlaff, und zwar nicht in der Stadt, sondern mitten auf dem Land. Auch dort wird es keine Möglichkeit geben, eine andere Immobilie zu bekommen. Insofern bestehen hier eine Existenzgefährdung und Planungsunsicherheit - und nicht Planungssicherheit - bei den Einrichtungen. Dort ist nicht die Frage der Größe der Räume, sondern die Frage der Zahl der Toiletten aufgeworfen worden. Meines Wissens ist jeweils für zwei Bewohner*innen eine Toilette einzubauen. Der Neubau von Toiletten ist in diesem Fall das große Problem und kann über kurz oder lang nicht gewährleistet werden. Die Bewohner*innen sind mobil. Das ist bei dieser Einrichtung eine ganz andere Art der Versorgung. Das ist wieder das Thema Eingliederungshilfe versus Pflege. Dabei schwingen noch sehr viele Unsicherheiten mit. Gibt es insofern auch Beratungsmöglichkeiten für diese Einrichtungen, um ihnen die Unsicherheit zu nehmen? Wie ist hier die Kaskade?

Eine weitere Frage: Uns erreichen immer wieder Hinweise, dass es wohl Internet, aber kein WLAN gibt. Es gibt also keine Möglichkeit zur digitalen Teilhabe in den Einrichtungen. Ist das jetzt damit abgedeckt, und ist das auch bekannt?

MR Dr. Steinwede (MS): Es tut mir leid, Einzelfälle werden wir hier heute nicht besprechen können. Das Landesamt für Soziales, Jugend und Familie steht aber als Heimaufsichtsbehörde beratend zur Verfügung. Es berät die Einrichtungen täglich. Das sollte an dieser Stelle eigentlich auch gut funktionieren.

Zum Thema digitale Teilhabe: Der § 8 enthält die Vorgabe, dass die technischen Voraussetzungen dafür geschaffen sein müssen, dass das Internet genutzt werden kann. Wie es genutzt werden kann - ob per WLAN oder Kabel -, haben wir nicht vorgegeben, auch vor dem Hintergrund, dass wir nicht wissen, wie die technische Entwicklung weitergehen wird. Möglicherweise wird es ganz neue technische Möglichkeiten für die Nutzung des Internets geben. Auch das Thema digitale Teilhabe ist ein Beratungsaspekt. Auch dazu kann man, glaube ich, das Landesamt als Heimaufsichtsbehörde gut kontaktieren.

Abg. Claudia Schüßler (SPD): Ich schließe mich den Dankesworten von allen für die Unterrichtung und die Ausführungen an. Wir sind ja jetzt schon über den Antrag, zu dem Sie unterrichten, hinausgekommen. Aber ich fand diese Debatte gerade gut, weil noch ein paar weitergehende Aspekte beleuchtet worden sind.

Ich fand es gut, dass Sie betont haben, wie schwierig der Spagat zwischen den Anforderungen der Heimbetreiber und der Menschen, die dort wohnen, ist. Uns alle treibt ja die Sorge um - das haben Sie auch gemerkt -, dass letzten Endes weniger Heimplätze zur Verfügung stehen. Wenn es keinen Heimplatz gibt, wäre die Versorgung zu Hause ja noch schwieriger. Ich glaube, das ist für uns alle der Maßstab. Insofern bin ich auf die Verordnung sehr gespannt, die aktuell noch im Werden ist, und würde mir wünschen, dass das auch noch geklärt wird.

Sie haben der Forderung unter der Nr. 5 des Antrags sehr klar eine Absage erteilt.

Zu der Nr. 4, in der es um den Bericht geht, hatte ich mich ein bisschen gewundert und hat sich mir die Frage gestellt, ob man dafür nicht vorher Daten erheben muss und ob man nicht wieder sozusagen eine Berichtspflicht hat, wenn man einen Bericht über diejenigen abgeben soll, die vor Ort das Heim betreiben. Vor dem Hintergrund der Debatte, die wir immer über den Aufwuchs von Bürokratie führen, würde mich interessieren, ob man jetzt einfach solch einen Bericht einfordern könnte und was das auch an Arbeit bedeutet.

MR Dr. Steinwede (MS): Einen solchen Bericht zu erstellen, würde in der Tat viel Arbeit machen. Ich habe auch ausgeführt, dass die Fallzahlen überschaubar sein dürften, wenn ein solcher Bericht bis Mitte 2026 vorgelegt werden soll. Aber natürlich kommt es vor, dass wir die Heimaufsichtsbehörden zu bestimmten Aspekten um Zahlen bitten. Das könnte man auch zu der Frage machen, wie viele Ausnahmegenehmigungen erteilt worden sind. Das bereitet uns Arbeit und bereitet auch den Heimaufsichtsbehörden Arbeit, die ebenfalls gut zu tun haben. Das steht außer Frage.

Abg. Swantje Schendel (GRÜNE): Ich habe noch eine Nachfrage zum Thema digitale Teilhabe. Sie haben ausgeführt, dass es eine Übergangsfrist bis Ende 2025 gegeben hat, die technischen Voraussetzungen für die Nutzung des Internets zu schaffen. Mir stellt sich die Frage, ob es noch zeitgemäß ist, wenn in jedem Zimmer ein LAN-Port vorhanden sein muss, aber niemand mehr

Computer nutzt, und auch pflegebedürftige Menschen, die vielleicht nicht mehr mobil sind, leichter ein Smartphone mit WLAN-Zugang nutzen können, und ob es nicht sinnvoll wäre, einen Mindeststandard vorzugeben, der sich an dem aktuellen Stand - nämlich aus meiner Sicht WLAN - orientiert. Die nächste Frage ist dann, wie die Betreiber das organisatorisch regeln. Auch dabei gibt es ja Qualitätsunterschiede, nämlich ob das zum Heimplatz quasi mitgebucht wird oder ob sich jeder Einzelne um einen Internetvertrag kümmern muss. Gibt es eine Übersicht darüber, wie das von den Trägern geregelt wird? Müssten wir das eher bei den Kommunen nachfragen? An das Ministerium richtet sich aber auf jeden Fall die Frage, ob es als sinnvoll erachtet wird, an dieser Stelle im Sinne der pflegebedürftigen Menschen Mindeststandards einzuziehen.

MR Dr. Steinwede (MS): Das Thema Heimvertrag betrifft die zivilrechtliche Fragestellung, ob das zusätzlich etwas kostet oder nichts kostet und in den Vertrag integriert ist. Das können wir mit unserer Verordnung nicht regeln. Dafür haben wir keine Kompetenz.

Ich vermute, dass WLAN weitgehend der Standard sein wird, aber weiß das nicht. Dazu haben wir keine Abfrage gestartet. Ich meine, eine Einrichtung wird von sich aus auch für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einen Internetzugang zur Verfügung stellen müssen, damit sie ihrer Arbeit nachkommen können, und zwar wahrscheinlich über WLAN. Technische Vorgaben würde ich an dieser Stelle aber nicht machen, weil man nicht wissen kann, wie die Entwicklung weitergeht.

Vors. Abg. Oliver Lottke (SPD): Weitere Wortmeldungen gibt es nicht. Vielen Dank für die Unterrichtung und für die Beantwortung der Fragen, die in der Diskussion aufgekommen sind.

Tagesordnungspunkt 4:

Fortschreibung des Niedersächsischen Krankenhausplans

Unterrichtung - [Drs. 19/9527](#)

direkt überwiesen am 12.01.2026

federführend: AfSAGuG; mitberatend: AfHuF

Unterrichtung

MR **Vietze** (MS) weist darauf hin, dass das Verfahren üblicherweise so ablaufe, dass die Anträge der Krankenhäuser im Krankenhausplanungsausschuss behandelt würden und das Ministerium direkt am Folgetag über die Ergebnisse berichte. Allerdings komme es immer wieder vor, dass über einige Anträge im Krankenhausplanungsausschuss keine Einigung erzielt werden könne, nachträglich eine Klärung mit der GKV und der NKG herbeigeführt werde und dann Umlaufbeschlüsse gefasst würden, wenn Eile geboten sei und die nächste Sitzung des Krankenhausplanungsausschusses nicht abgewartet werden solle. Auch gebe es außer der Reihe immer wieder Anträge, die im Umlaufverfahren behandelt würden. Aktuell seien im Umlaufverfahren drei Beschlüsse zur Fortschreibung des Niedersächsischen Krankenhausplans gefasst worden, wie sie in der Drucksache 19/9527 aufgeführt seien. - Der Vertreter des MS gibt im Folgenden einen kurzen Überblick über die drei Maßnahmen zur Fortschreibung des Krankenhausplans.

Abg. **Swantje Schendel** (GRÜNE) erkundigt sich nach dem aktuellen Sachstand hinsichtlich der psychosomatischen Versorgung von Kindern und Jugendlichen. - MR **Vietze** (MS) teilt mit, dass inzwischen die Arbeitsgruppe zu diesem Thema getagt habe und ein Umlaufverfahren vorbereitet werde. Sobald das Ergebnis vorliege, werde der Landtag darüber in Kenntnis gesetzt.

Beschluss

Der **Ausschuss** nimmt die Fortschreibung des Niedersächsischen Krankenhausplans zur Kenntnis.

Tagesordnungspunkt 5:

Unterrichtung durch die Landesregierung zur geplanten Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Einrichtungen für Täterarbeit in Fällen häuslicher Gewalt

*Der Ausschuss hatte dem Antrag der CDU-Fraktion vom 13. November 2026 auf Unterrichtung (s. **Anlage**) in seiner 76. Sitzung am 27. November 2025 zugestimmt.*

Unterrichtung

stellv. AL'in **Frenzel-Heiduk** (MS): Vielen Dank für die Einladung zu einer Unterrichtung im Ausschuss über die geplante Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Einrichtungen von Täterarbeit in Fällen häuslicher Gewalt, kurz: „Täterarbeitsrichtlinie“.

Täterarbeit ist ein wichtiger Baustein in der Bekämpfung und Verhinderung von Gewalt an Frauen. Die Täter sollen lernen, die Gewaltspirale zu durchbrechen, Konflikte gewaltfrei zu lösen und zukünftig Gewalt zu unterlassen und ihr toxisches Verhalten abzustellen. Täterarbeit ist präventiver Opferschutz, der beim Verursacher ansetzt und somit eine wichtige Ergänzung zum bestehenden Gewalthilfegesetz darstellt.

Aktuell befindet sich die Täterarbeitsrichtlinie in der Verbandsbeteiligung. Die Stellungnahmen der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege, der Landesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt und der Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Spitzenverbände liegen vor und werden derzeit ausgewertet. Die Richtlinie ist noch nicht veröffentlicht, nicht abgeschlossen und noch nicht in Kraft.

Kurz zum Hintergrund des Richtlinienentwurfs: Das MS fördert seit 2010 Einrichtungen für die Arbeit mit Tätern in Fällen häuslicher Gewalt. Das war ursprünglich ein Modellprojekt zum Wohle der Frauen. Zunächst wurden fünf und später sieben Täterarbeitseinrichtungen gefördert; inzwischen sind es insgesamt elf. Anlässlich einer Prüfung des Niedersächsischen Landesrechnungshofs wurde die bisherige Förderpraxis gerügt - und zwar zu Recht -, da ab sieben Zuwendungsempfängern grundsätzlich eine Förderrichtlinie erforderlich ist. Der mit den Ressorts abgestimmte Entwurf liegt seit Ende des vergangenen Jahres vor.

Im Februar 2021 wurden außerdem die Ergebnisse der Bestandsaufnahme der Täterarbeit Häusliche Gewalt veröffentlicht. Wir hatten seinerzeit im Rahmen der Vorbereitung der Umsetzung der Istanbul-Konvention das Männerbüro Hannover beauftragt, eine Studie zu erstellen und eine Aussage dazu zu treffen, wie viele Täterarbeitseinrichtungen in Niedersachsen benötigt werden. Niedersachsen ist ja von der Fläche her das zweitgrößte Bundesland. Als System der sofortigen Beratung von Frauen, die Opfer von häuslicher Gewalt geworden sind, bestehen in Niedersachsen 29 Beratungs- und Interventionsstellen; bei einer Polizeiinspektion gibt es jeweils eine Beratungs- und Interventionsstelle. Wenn man bedenkt, dass zu jeder geschlagenen Frau ein Verursacher, ein Täter, gehört, wird deutlich, dass zwischen 29 Beratungs- und Interventionsstellen gegenüber bislang 11 Täterarbeitseinrichtungen eine Schieflage besteht.

Eine der wesentlichen Empfehlungen in dieser Studie war, dass ein flächendeckendes Angebot an Täterarbeit in Niedersachsen erforderlich sei und viele „weiße Flecken“ beständen, die beseitigt werden müssten. Auch eine verlässliche, auskömmliche Förderung der Täterarbeit, die Finanzierung der erforderlichen Schulung nach den Standards der Bundesarbeitsgemeinschaft

Täterarbeit sowie Mittel für Öffentlichkeitsarbeit wurden als Empfehlungen an das Land Niedersachsen ausgesprochen.

Aufgrund dieser Historie - von fünf auf sieben und schließlich elf Täterarbeitseinrichtungen - soll der Richtlinienentwurf vor allem ein Abbild der bisherigen Förderpraxis sein. Allerdings ist aus fachlicher Sicht auch der flächendeckende Ausbau der Täterarbeit auf insgesamt mindestens 20 Einrichtungen in ganz Niedersachsen geplant. Die Empfehlungen aus der Bestandsaufnahme sind im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten ebenfalls im Richtlinienentwurf berücksichtigt worden.

Der Richtlinienentwurf enthält die förderfähigen Kosten. Dazu gehören Personal- und Sachkosten zur Durchführung mindestens eines sozialen Trainingskurses jährlich, der den Standards der Bundesarbeitsgemeinschaft (BAG) Täterarbeit Häusliche Gewalt entspricht. Gefördert werden außerdem Kosten für die Fortbildung und Supervision der Fachkräfte, für die Vernetzung und Koordination mit anderen Einrichtungen und Institutionen sowie für Öffentlichkeitsarbeit.

Der Entwurf verweist auf die jeweils aktuell gültige Fassung dieser sogenannten BAG-Standards, greift aber explizit noch einige Voraussetzungen auf. Entscheidend ist immer, dass die Einrichtungen mit der örtlich zuständigen Polizeiinspektion eine Kooperationsvereinbarung abschließen und sich mit Einrichtungen der Justiz, des Jugendamtes und des Frauenschutzes vernetzen. Ziel der Täterarbeit ist die Verhinderung weiterer Gewalt. Zur Zielgruppe gehören volljährige männliche Täter, die gegenüber ihren ehemaligen oder aktuellen Partnerinnen gewalttätig geworden sind. Ein besonderer Fokus liegt auch auf dem Fachkräftegebot: Die Mitarbeitenden müssen einen Hochschulabschluss in Sozialer Arbeit, Pädagogik, Psychologie oder einem vergleichbaren anzuerkennenden Studiengang vorweisen und an der gewaltspezifischen Grundlagen-Weiterbildung der Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit teilnehmen. Diese modularisierte Fortbildung dauert eine Woche, findet in Präsenz statt und ist für die Einrichtungen auch nicht gerade kostengünstig.

Ferner werden in unserem Richtlinienentwurf die Art, der Umfang und die Höhe der Zuwendung festgelegt. Kosten, die im Rahmen der Durchführung der Trainingskurse entstehen, sind bis zu 50 % zuwendungsfähig. Die Höhe der dafür entstehenden Personal- oder Honorarausgaben kann in Anlehnung an die Entgeltgruppe S 12 des TV-L für eine vollzeitbeschäftigte Fachkraft berücksichtigt werden. Ausgaben, die für Fortbildung, Supervision, Vernetzungs- und Öffentlichkeitsarbeit entstehen, können bis zu einer Höhe von 80 % gefördert werden.

Dadurch soll bewusst ein Fokus auf die Fortbildungsmöglichkeiten der Mitarbeitenden gelegt werden. Außerdem ist die Täterarbeit ohne gelungene Vernetzung mit anderen Bereichen aus dem Gewaltschutz kaum möglich. Sie ist zum Beispiel auch ohne Arbeit im Quartier nicht möglich. Da Täterarbeit weiterhin in der Gesellschaft häufig unbekannt ist, liegt auch auf der Öffentlichkeitsarbeit zur Prävention ein besonderes Augenmerk.

Die Förderung ist auf insgesamt 50 000 Euro pro Täterarbeitseinrichtung beschränkt. In diesem Kontext ist auch die Förderstruktur der vergangenen Jahre zu beachten. Die durchschnittliche Förderhöhe lag in den Vorjahren zwischen ursprünglich 25 000 Euro und 29 000 Euro. Im Jahr 2025 wurden Mittel über die politische Liste zur Verfügung gestellt, wodurch die Fördersumme erstmalig auf durchschnittlich 48 000 Euro pro Einrichtung erhöht werden konnte. Auch für 2026 wurden zusätzliche Mittel über die politische Liste zur Verfügung gestellt. Mit einem Ansatz von insgesamt 750 000 Euro, von denen wieder 370 000 Euro von der politischen Liste stammen,

können in diesem Jahr insgesamt 15 Einrichtungen gefördert werden, sodass wir unserer Maßgabe, auf ein flächendeckenderes Angebot in Niedersachsen hinzuwirken, nachkommen können. Im Jahr 2024 lag der Haushaltsansatz noch bei knapp 300 000 Euro.

Die Steigerung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel in den vergangenen zwei Jahren ist beachtlich. Entscheidend ist nun, den geplanten Aufwuchs auf 20 Täterarbeitseinrichtungen zu verfolgen und die dafür erforderlichen Haushaltsmittel in den kommenden Jahren zur Verfügung stellen zu können bzw. zumindest die Mittel aus 2026 im nächsten Haushaltsplan - dann natürlich auch für den Doppelhaushalt - fortzuschreiben.

Zum aktuellen Zeitpunkt werden die teilweise weitreichenden Anmerkungen der Verbände geprüft. Über eventuell erforderliche Änderungen des Richtlinienentwurfs kann erst zu einem späteren Zeitpunkt Auskunft gegeben werden. Wir nehmen die Hinweise aus der Praxis und von den Verbänden, die auch näher an der Praxis sind, sehr ernst und versuchen, die Täterarbeit weiter so zu fördern, dass sie zum Wohl der Opfer funktioniert. Denn Täterarbeit ist ein wichtiger Bestandteil des Gewaltschutzsystems und der Gewaltprävention. Die Richtlinie soll so gestaltet werden, dass die Einrichtungen gute Voraussetzungen für ihre wichtige Arbeit haben, dass sie weiterhin arbeiten können und keine erschwerten Bedingungen haben.

Aussprache

Abg. **Sophie Ramdor** (CDU): Vielen Dank für die Unterrichtung. Meine erste Frage hat sich fast schon erledigt. Der Entwurf sah ja noch vor, dass der Erlass am 1. Januar 2026 in Kraft tritt. Ich finde es sehr gut, dass Sie noch die Verbändeanhörung gestartet haben und die Anmerkungen der Verbände ernst nehmen. Wie sind der Stand des Verfahrens und die weitere Planung? Wann ungefähr soll die Verbändeanhörung abgeschlossen und die Richtlinie fertig sein? Wann kann damit gerechnet werden?

Meine zweite Frage: Sie haben vorgetragen, worauf sich die Förderung bezieht. Das will ich jetzt nicht wiederholen. Sie haben auch deutlich gemacht, dass immer bei dem Verursacher angesetzt werden soll. Gibt es auch noch andere Bereiche, die vielleicht ebenfalls Gegenstand der Förderung werden könnten? Als Beispiele nenne ich die proaktive Täteransprache, die ja auch wichtig wäre, und die Intervention bei Hochrisikofällen. Weshalb sollen nur die genannten drei Bereiche Gegenstand der Förderung sein? Gibt es Überlegungen, auch diese anderen Bereiche als Gegenstand der Förderung aufzunehmen? Aufseiten der Opfer gibt es ja die aktive Ansprache. Bei den Tätern wird das aktuell nicht gemacht. Ich denke dabei gerade an den Umgang mit Personen, die nicht gruppenfähig sind etc. Es gibt ja viele Bereiche, in denen man wirklich aktiv an den Leuten arbeitet. Sie haben aufgezählt, dass vor allem Weiterbildung für das Personal und Vernetzung für die Einrichtungen förderfähig sind, aber haben nicht die konkrete Arbeit an den Tätern genannt. Mich würde interessieren, ob auch darüber gesprochen wird, noch andere Bereiche aufzunehmen.

stellv. AL'in **Frenzel-Heiduk** (MS): Zunächst zum zeitlichen Rahmen: Wie ausgeführt, nehmen wir die Anmerkungen sowohl der Landesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit, mit der wir uns auch im regelmäßigen Jour Fixe austauschen, als auch im Rahmen der Verbändebeteiligung sehr ernst. Deshalb wollen wir das, was dort angesprochen worden ist, auch so einarbeiten können. Eines der großen Probleme, die angesprochen worden sind, ist das Fachkräfteproblem. Wir sind jetzt auch in der Verbändebeteiligung noch einmal ganz massiv darauf hingewiesen worden, dass wir diesbezüglich nicht unsere Standards und auch nicht die Ansprüche ändern, aber flexibler damit

umgehen müssen. Denn in der Tradition - ich habe auch dargestellt, seit wann es das in Niedersachsen schon gibt; wir sind ja eines der ersten Bundesländer gewesen, das an dem damaligen Bundesmodellprojekt gemeinsam mit der WHO teilgenommen hat - war immer klar, dass die Berater*innen bereits über diese Ausbildung verfügen. In dieser Situation sind wir aber nicht mehr. Es gibt nicht mehr so viele Fachkräfte. Insofern muss man - ebenso wie bei den Ehrenamtlichen - mit denen arbeiten, die da sind. Das ist einfach so. Wir müssen mit den Menschen, die den Job machen, arbeiten und können Schulungen durchführen. Wir können den Blick darauf richten, wie es da weitergeht. An dieser Stelle müssen wir definitiv nachjustieren.

Sie haben auch den Bogen geschlagen, warum nicht noch andere Aspekte und Kurse in der Richtlinie enthalten sind. Die reine Lehre war wirklich: In der Beratungsstelle, die schon existiert, vorzugsweise zum Beispiel eine Beratungsstelle für Kinder und Jugendliche, wird ein Kursus ange dockt, in dem Männer lernen, ihr toxisches Verhalten zu verändern. Wir haben aber festgestellt, dass es in einem großen Flächenland wie Niedersachsen gerade in ländlichen Gebieten sehr schwierig ist, überhaupt komplette Kurse zustande zu bekommen. Dann müssen wir von der Vorstellung eines Kurses, an dem Männer teilnehmen, abweichen und kann es sein, dass es die jeweilige Beratungsstelle in ihrer jeweiligen Situation für sehr viel besser hält, Einzelberatung oder Kleingruppenberatung durchzuführen. Auch das ist eine Stelle, an der wir nachjustieren müssen.

Sie fragten auch nach den High-Risk-Fällen. Bereits seit dem Inkrafttreten des Gewaltschutzgesetzes mit dem Ansatz - verkürzt ausgedrückt - „Wer schlägt, der geht“, ausgehend seinerzeit von einem WHO-Projekt, das damals in der Polizeidirektion Osnabrück stattgefunden hat, führen wir Schulungen gemeinsam mit dem MJ zum Umgang mit High-Risk-Fällen durch, die wir auch seitens des MS finanzieren. Dieses System existiert bereits seit 15 Jahren. Wir haben in dieser Richtlinie und mit dem zur Verfügung stehenden Geld momentan nur das aufnehmen können, was bisher gefördert worden ist.

Abg. **Dr.in Tanja Meyer** (GRÜNE): Vielen Dank für die Unterrichtung. Sie haben die aktive Beteiligung der Verbände und Einrichtungen und auch das „Lessons learned“ beschrieben, was in einem Flächenland notwendig ist, um präventiv wirklich gut arbeiten zu können. Eine meiner Fragen bezieht sich darauf, wie man der Diversität der Einrichtungen gerecht wird. Sie haben erwähnt, dass sich die Förderhöchstsumme auf 50 000 Euro beläuft. Es kann aber auch sein, dass Einrichtungen sehr unterschiedliche Bedarfe haben. Wird das Geld im besten Fall, wenn Geld übrig bleibt, doch über diese Förderhöchstsumme hinaus verteilt? Ist es möglich, dass es zielgerichtet dort ankommt, wo es wirklich gebraucht wird?

Wenn ich es richtig verstanden habe, werden 50 % bzw. 80 % der Kosten übernommen. Ich vermute, der Rest soll von den Kommunen zur Verfügung gestellt werden. Was ist dann, wenn es keine kommunale Beteiligung und auch keine andere Beteiligung gibt? Bekommen die Einrichtungen das Geld trotzdem, und müssen sie sich dann darum bemühen, die restlichen Kosten über Spenden oder Ähnliches zu refinanzieren? Sie haben eine Reihe von Kosten aufgezählt. In diesem Zusammenhang stellt sich mir die Frage, ob dann, wenn solche Einrichtungen eine Routineaufgabe wahrnehmen - was ja in der Prävention wünschenswert ist -, auch Verwaltungskosten darüber abgedeckt werden können. Kann man diese Kosten unter Öffentlichkeitsarbeit und Koordination, die Sie ja schon genannt haben, subsumieren?

stellv. AL'in **Frenzel-Heiduk** (MS): Ja, es ist immer eine Pauschale auch für Verwaltungskosten da; denn diese Kosten entstehen ja auch tatsächlich.

Zu der Förderhöchstsumme: Zu der Fragestellung, was eine ausreichende öffentliche Förderung ist, gibt es unterschiedliche Rechtsprechungen. Wir haben auch ganz viele andere Bereiche mit einer Finanzierung von 80 % plus 20 %, bei denen klar ist, dass 80 % zur Umsetzung im Auftrag des Landes auskömmlich sind. Ob tatsächlich Geld übrig bleiben wird und ein Träger das Geld nicht benötigt, vermag ich nicht zu sagen. Ich muss aber sagen: In den zehn Jahren habe ich das bei der bisher freiwilligen Förderung von Frauenhäusern und Gewaltberatungsstellen für Opfer von Menschenhandel und Prostitution noch nicht erlebt. Aber das kann natürlich sein. Es gibt ja immer auch die Möglichkeit, beispielsweise in der Region Hannover, wenn ein hoher Bedarf besteht, einen zweiten Kursus durchzuführen. Ich glaube also nicht, dass die Situation eintritt, dass ein Träger sagt, dass er das Geld nicht benötigt. Das ist jetzt aber nur eine Vermutung von mir. Es kann ja sein, dass das eintritt.

Abg. **Karin Emken** (SPD): Vielen Dank für die Unterrichtung. Die Fragen, die ich hatte, sind schon beantwortet worden. Ich begrüße sehr, dass jetzt diese Richtlinie verfasst wird. Sie haben auch etwas zu der Verwendung der Mittel aus der politischen Liste gesagt. Das ist sehr in unserem Sinne; denn wir haben ja diese Mittel zur Verfügung gestellt, damit mehr Täterarbeitseinrichtungen errichtet werden können, und zwar landesweit. Wir finden es sehr gut, dass es jetzt das Ziel ist, den Aufwuchs auf 20 Täterarbeitseinrichtungen zu verfolgen. Auf dem aufbauend, was Frau Dr.in Meyer gerade sagte: Auch mir ist von den Täterarbeitseinrichtungen bekannt, dass sie immer Geld benötigen und dass es ihr sehr großer Wunsch ist, mehr Geld zu bekommen. Von daher freue ich mich sehr über den Aufwuchs.

Abg. **Sophie Ramdor** (CDU): Ich habe noch eine Nachfrage, die auch an die Frage von Frau Dr.in Meyer anschließt. Wird auch darüber nachgedacht, allen Täterarbeitseinrichtungen einen Grundbetrag zur Verfügung zu stellen und dann in Abhängigkeit von der Größe des Gebietes, um das sich eine solche Einrichtung kümmert, oder auch von der Zahl der Fälle einen Betrag zusätzlich zu verteilen? Oder wird daran gedacht, dass alle Täterarbeitseinrichtungen immer den gleichen Betrag bekommen? Das kann bei manchen natürlich zu Schieflagen führen. In diesem Zusammenhang interessiert mich, wie mit den weniger finanzstarken Kommunen umgegangen werden soll. Es gibt ja Gebiete, in denen sich die Situation schwieriger darstellt. Große Städte wie Braunschweig und Hannover haben an dieser Stelle weniger Schwierigkeiten, aber im ländlichen Raum stellen sich ja andere Probleme. Zu diesen beiden Aspekten habe ich gerade in der Antwort nichts gehört. Deswegen frage ich dazu nach.

Sie sprachen von dem Ausbau der Täterarbeit auf insgesamt 20 Einrichtungen. Ausgehend von den bisherigen 11 Täterarbeitseinrichtungen ist das wahrscheinlich ein Wert, für den die Mittel eventuell ausreichen können. Wie kommen Sie auf die Zahl von 20 Beratungsstellen? Ist das eher ein zufälliger Wert, oder brauchen wir genau diese Zahl im Land Niedersachsen? Oder ist es so, dass jetzt erst mal dieses Geld genutzt wird - Sie sprachen auch davon, dass nicht genügend Fachkräfte zur Verfügung stehen, die eventuell in diesem Beruf arbeiten können -, dass erst mal damit gestartet und dann in der Zukunft überlegt wird, ob die Täterarbeitseinrichtungen weiter ausgebreitet werden sollen auf 29 solche Einrichtungen, die ja angedacht waren bzw. die es für die Opfer gibt?

Eine weitere Frage: Die Bundesarbeitsgemeinschaft Häusliche Gewalt spricht auch von weiblichen Tatpersonen. In Niedersachsen ist aktuell nur von männlichen Tatpersonen die Rede. Bleibt es dabei, dass erst mal nur die männlichen Tatpersonen in den Fokus genommen werden, vielleicht auch mit dem Blick auf die Kapazitäten, oder wie wird damit umgegangen, dass man auf

Bundesebene auch schon über die weiblichen Täter spricht? Mich würde interessieren, wie Sie das einschätzen.

stellv. AL'in **Frenzel-Heiduk** (MS): Zunächst zu der Frage, wie wir auf die Zahl von 20 Täterarbeitseinrichtungen kommen: Zur Vorbereitung der Umsetzung der Istanbul-Konvention haben wir unterschiedliche Evaluationen vergeben. Es gab große und kleinere. Eine ging an das Männerbüro Hannover. Damals hat Nicole van der Made eine Erhebung bzw. Evaluation zu dem Bedarf in ganz Niedersachsen durchgeführt, also zum Beispiel dazu, wie viele Menschen auf einer Warteliste stehen. Denn man motiviert Täter natürlich nicht, an ihrem toxischen Verhalten zu arbeiten, wenn sie ein Jahr lang auf einer Warteliste stehen, bis sie den ersten Kursus bekommen. Diese Männer brechen dann weg und ändern niemals ihr Verhalten. Deshalb ging es um die Frage, welcher Bedarf besteht, damit Täter innerhalb von drei Monaten wirklich ein entsprechendes Angebot bekommen. Das Ergebnis dieser Untersuchung von Nicole van der Made, das von der Seite www.taeterarbeit-niedersachsen.de heruntergeladen werden kann, war, dass 20 Täterarbeitseinrichtungen benötigt werden. Das ist der Stand von 2022. Als der Landesrechnungshof das MS gerügt hat, habe ich bei den einzelnen Täterberatungsstellen abgefragt, wie lang ihre Wartelisten sind. Danach hätten wir mit 20 Täterberatungsstellen den Bedarf von Anfang 2025 gedeckt. Nun haben sich aber leider die Zahlen der häuslichen Gewalt so entsetzlich ins Negative verändert, dass sie immer weiter ansteigen, sodass ich mir durchaus vorstellen kann, dass der Bedarf gegenüber dem Stand vom vergangenen Jahr perspektivisch sogar größer als 20 Täterberatungsstellen ist. Ich habe ja eingangs erwähnt, in dem System der Beratungs- und Interventionsstellen für Frauen gibt es entsprechend den Polizeiinspektionen 29 solche Stellen. Wenn wir 20 Täterberatungsstellen hätten, würden im Hinblick auf diese 29 Beratungs- und Interventionsstellen für Frauen natürlich auch noch einige fehlen.

Zu der Frage, ob sich diese Richtlinie nicht auch auf Aggressionen von Frauen, auf Täterinnen, beziehen soll: Diese Richtlinie bezieht sich nur auf männliche Täter. Wir unterstützen momentan vonseiten des MS bzw. vonseiten der Landesregierung ein Modellprojekt bei TäBea in Hannover aus Landesmitteln zusätzlich zu den Mitteln der Stadt und Region Hannover. Dabei geht es um den Abbau von Aggression bei Täterinnen. Grundsätzlich ist aber das Problem der Frauen, die Opfer von Gewalt sind, deutlich größer als das der Männer. Deshalb konzentrieren wir uns jetzt auf die Frauen. Wir fühlen uns durch das Gewaltschutzgesetz bestätigt, das bekanntlich im vergangenen Jahr in Kraft getreten ist. Dessen Zielgruppe sind eindeutig Gewalt ausübende männliche Personen und Frauen bzw. weiblich gelesene Personen als Opfer. Dabei bleiben wir an dieser Stelle. Das heißt nicht, dass man sich nicht zu einem späteren Zeitpunkt auch um diese Zielgruppen kümmern wird. Vordringlicher und wichtiger ist jetzt aber die Gruppe der von Gewalt betroffenen Frauen.

Zu der Frage bezüglich einer Grundförderung und des Umgangs mit weniger finanzstarken Kommunen: Da wir ja auch wissen, wie lang die Wartelisten sind, haben wir auch darüber nachgedacht, ob ein System sinnvoll sein kann, das eine Basisförderung für eine Beratungsstelle beinhaltet und auf die Zahl der Fälle abhebt. Daraus würde natürlich eine ganz kleinteilige Förderung durch das Landessozialamt resultieren. Dort gibt es bisher die komfortablere Situation, die Förderung pauschaliert vergeben zu können. Ein solches System wäre dann natürlich mit den Fragen verbunden, wie ein Fall definiert wird, wie lang die Wartezeit ist, wann es wie eintritt, wie es hinterlegt ist, wie viele persönliche Beratungen und wie viele Beratungen in einer Gruppe oder in einer Mischung stattfinden. Das Problem ist, dass wir momentan auch den Täterberatungsseinrichtungen nicht zahlen können, weil die Richtlinie nicht in Kraft ist. Wenn wir jetzt auf

das System einer Basisförderung plus Fallförderung umstellen würden, wäre zu befürchten, dass das Inkrafttreten der Richtlinie noch andauern würde. Es würde sicherlich die Realität viel besser abbilden. Aktuell müssen wir uns aber, glaube ich, bemühen, die Täterarbeitsrichtlinie möglichst schnell auf den Weg zu bringen, sodass die Täterarbeitseinrichtungen, die schon existieren, und dann die weiteren Täterarbeitseinrichtungen gefördert werden können.

Abg. **Dr.in Tanja Meyer** (GRÜNE): Ich kann direkt daran anschließen. Ziel muss es sein, dass wir erst mal weitermachen, aber dass wir es auch weiterentwickeln. Gerade die Präventionsarbeit ist ein Schlüssel dafür, dass es erst gar nicht zu Gewalt kommt. Wenn die Prävention besser ist, brauchen wir weniger Frauenschutzhäuser und ähnliche Maßnahmen. Das ist jetzt natürlich nicht allein darauf beschränkt, sondern es geht viel weiter. Aber das ist ein kleiner Baustein darin. Deswegen wollen wir das auf jeden Fall voranbringen.

Ich habe auch noch eine Frage. Manchmal gibt es ja spezifische Wahrnehmungen, nämlich dass man zum Beispiel bestimmte Angebote benötigt, beispielsweise Dolmetscher*innen oder Einfache Sprache, und gibt es auch bestimmte Konstellationen, in denen eine Paarberatung oder Ähnliches benötigt wird. Haben die Einrichtungen die Möglichkeit, für Modellprojekte, die besonders vielversprechend sind, noch speziell Mittel zu beantragen?

stellv. AL'in **Frenzel-Heiduk** (MS): Momentan würde ich diese Möglichkeit nicht sehen. Aber vielen Dank für diese Frage! Wir haben tatsächlich nur die wenigen Mittel zur Verfügung, die im Haushalt veranschlagt sind, und dankenswerterweise durch die politische Liste die Aufstockung. Diese Mittel würden natürlich nicht ausreichen, um solche absolut begrüßenswerten Projekte für spezielle Konstellationen durchzuführen. - Das war jetzt nicht der Appell: „Wir brauchen mehr Geld!“, aber mehr Geld würde nicht schaden.

Abg. **Delia Klages** (AfD): Vielen Dank für Ihre bisherigen Ausführungen. Mich würde interessieren, ob für die bestehenden Beratungsstellen eine besondere Herausforderung darin besteht, dass es bei den Tätern kulturelle Unterschiede und gegebenenfalls auch erhebliche sprachliche Barrieren gibt. Wie wird in der Beratung darauf Rücksicht genommen?

stellv. AL'in **Frenzel-Heiduk** (MS): Zu der Frage nach sprachlichen Barrieren: Das Männerbüro Hannover, das wahrscheinlich Sie alle kennen, welches das älteste in Deutschland ist und wirklich sehr hohe Standards hat, hat auch Gruppen, in denen es auf die besonderen Lebensumstände der Täter eingeht. Dabei kann es nicht nur um Sprachprobleme oder andere kulturelle Hintergründe gehen, sondern beispielsweise auch um Schichtarbeit, damit Schichtarbeiter aus dem Volkswagen-Werk in Stöcken an einem Kurs teilnehmen können, um einen Kurs auf eine bestimmte Tätergruppe abzustellen. In vielen Täterarbeitseinrichtungen gibt es meines Wissens Menschen, die Russisch, Polnisch oder Sprachen aus dem Mittelmeerraum sprechen. Dort werden entsprechende Angebote gemacht. Inwieweit sie auf Dolmetscher oder Dolmetscherpools zugreifen, kann ich nicht ad hoc beantworten.

Abg. **Sophie Ramdor** (CDU): Ich finde es gut, dass Sie den Gedanken mit aufnehmen - so habe ich es jedenfalls verstanden -, dass jetzt erst mal gestartet wird und die Mittel zur Verfügung gestellt werden, aber dass es vielleicht noch weiterentwickelt werden kann. Da Sie ansprachen, dass die Wartelisten zu den 20 Einrichtungen passen: Das Problem besteht darin, dass es nicht unbedingt zusammenpasst, wenn es in Hannover eine Warteliste und im Emsland freie Plätze gibt. Insofern wäre es natürlich sinnvoll, sich die Situation nach einer gewissen Zeit noch einmal anzusehen, damit dort, wo es einen größeren Bedarf gibt, verstärkt Beratung stattfinden kann.

Denn die Leute werden ja nicht durchs Land zu anderen Beratungsstellen fahren. Das stelle ich mir jedenfalls schwierig vor. Vielleicht können Sie mitnehmen, dass man sich im Nachgang die Entwicklung vor Ort noch einmal anschaut und dann einen Sockelbetrag und einen zweiten Betrag jeweils nach der Personenzahl zur Verfügung stellt.

Frau Dr.in Meyer sprach auch Spendengelder an, wenn man den restlichen Betrag nicht finanziert bekommt. Können Sie noch etwas dazu sagen, wie die Täterberatungsstellen dann, wenn die Kommunen nicht einspringen können, an das Geld kommen?

Oft stellt sich auch das Problem, dass Täter vielleicht in der ersten Beratung an sich arbeiten, aber nach einer gewissen Zeit rückfällig werden oder merken, dass sie noch ein zweites Gespräch benötigen. Nach meinen Informationen stellt sich immer ein Problem, wenn jemand schon mal in einer Täterberatungsstelle war und dann gerne präventiv noch einmal an sich arbeiten würde. Ist es möglich, dass diese Personen dann auch noch in den Täterberatungsstellen teilnehmen können, wenn sie selbst merken, dass es wieder in ihnen „brodeln“ und sie ihrer Frau oder einer weiteren Frau gegenüber wieder aggressiv werden? Ist es möglich, häufiger daran teilzunehmen, oder gibt es eine Beschränkung, dass eine Person nur einmal zu einer Täterberatungsstelle kommen darf?

stellv. AL'in **Frenzel-Heiduk** (MS): Bei Täterberatungsstellen gibt es auch ganz viele Selbstmelder, die nicht über den Weg der Kooperation mit einer Polizeiinspektion oder mit mehreren Polizeiinspektionen dorthin gekommen sind, sondern die sich, nachdem sie von dem Angebot erfahren haben, als Selbstmelder in Täterberatungsstellen beraten lassen. Es ist nicht so, dass die Teilnahme an einem Kursus ein einmaliges Ereignis ist und die Beratung dann nicht wieder in Anspruch genommen werden kann. Ich kann jetzt natürlich keine Antwort dazu geben, wie eine überlaufene Täterberatungsstelle in der Stadt Hannover oder in Braunschweig damit umgeht, wenn ihr jemand akut von der Polizeiinspektion „zugewiesen“ wurde im Verhältnis zu jemandem, der diesen Kanon bereits durchlaufen hat. Grundsätzlich stehen die Täterberatungsstellen aber nicht nur denen zur Verfügung, die in dem Matching zwischen Polizeiinspektion und Täterberatungsstelle an die Täterberatungsstelle verwiesen werden.

Zu der Frage nach dem Nachjustieren: Wir betrachten in der Förderpraxis auch immer, wie die Bedarfe wirklich sind. Wenn sich herausstellen sollte, dass etwa im Emsland - dieses Beispiel habe ich vorhin genannt und haben auch Sie angeführt - kein ganzer Kursus, sondern Einzelberatung stattfindet, dann kann die Täterberatungsstelle dort Einzelberatung durchführen. Wenn sich herausstellt, dass dort keine Kurse mehr gebraucht werden, weil nicht mehr so viele Männer schlagen, dann würde man auch sagen: Man braucht an einer anderen Stelle mehr. Bisher ist übrigens nicht vorgesehen, dass Summen, die durch die Kommunen oder den Trägerverein nicht gedeckt werden, von uns ausgeglichen werden können. Denn woher sollte dieses Geld kommen? Wir haben das Geld für diese Täterrichtlinie durch die Haushaltsmittel, ergänzt durch die politische Liste, und haben keine weiteren Möglichkeiten, das auszuweiten. Das ist ja keine gesetzliche Leistung. Bei einer gesetzlichen Leistung weiß man ja, dass man auch dann, wenn das Geld nicht ausreicht, Geld bekommt. Bei freiwilligen Leistungen ist es aber leider nicht so.

Vors. Abg. **Oliver Lottke** (SPD): Weitere Wortmeldungen gibt es nicht. Vielen Dank für die Unterrichtung und für die Beantwortung der Fragen.

Tagesordnungspunkt 6:

Schutz für Kinder in den sozialen Medien stärken - Gefahren des Influencer-Marketings entschlossen begegnen

Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/6282](#)

erste Beratung: 59. Sitzung am 31.01.2025

federführend: AfSAGuG

mitberatend: UVerbrSch

zuletzt behandelt: 60. Sitzung am 13.03.2025

dazu: **Vorlage 1** (schriftliche Unterrichtung) und **Nachtrag zur Vorlage 1** (Beantwortung der Nachfragen zur schriftlichen Unterrichtung)

Fortsetzung der Beratung

Abg. **Swantje Schendel** (GRÜNE) legt dar, bereits zum Zeitpunkt der Einbringung des Antrags der Fraktionen der SPD und der Grünen habe es vielfältige Studien gegeben, in denen auf die Gefahr von Kinderarbeit im Rahmen von Familieninfluencing hingewiesen worden sei. Im Folgenden habe ein vom Deutschen Kinderhilfswerk in Auftrag gegebenes Rechtsgutachten bestätigt, dass die Veröffentlichung von Kinderfotos und -videos auf Social-Media-Plattformen als Kindeswohlgefährdung gelten könne. Im Herbst 2025 habe die Kinderkommission ein Fachgespräch zum Thema „Sharenting und Kinderinfluencer - Kommerzialisierung von Kindheit“ durchgeführt. Dies zeige, dass dieses Thema auch auf Bundesebene angekommen sei, und sei erfreulich. Gleichwohl seien entsprechende Initiativen noch nicht zum Tragen gekommen. Daher sei es wichtig, dass sich Niedersachsen auf Bundesebene für gesetzliche Änderungen im Sinne des in Rede stehenden Antrages einsetze. Die Unterrichtung durch die Landesregierung zu dem Antrag habe ergeben, dass die vorgeschlagenen Maßnahmen sinnvoll seien. Daher sollte die Beratung des Antrags in der heutigen Sitzung abgeschlossen und dem Landtag dessen Annahme empfohlen werden.

Abg. **Claudia Schüßler** (SPD) merkt an, im Rahmen der Unterrichtung durch die Landesregierung sei auch aufgezeigt worden, dass vieles noch nicht geregelt sei und die Abgrenzung der Tätigkeiten von Kindern und Jugendlichen zwischen dem Jugendarbeitsschutzgesetz und dem Jugendschutz insgesamt schwierig sei. Vor diesem Hintergrund würden in dem Antrag der Fraktionen der SPD und der Grünen die richtigen Schwerpunkte gesetzt und sollte der Antrag nun zur Umsetzung gebracht werden.

Abg. **Eike Holsten** (CDU) führt aus, in dem Antrag werde nur ein sehr kleiner Teil der Gefahren des Influencer-Marketings auf Social Media aufgegriffen. Insofern könnte bzw. müsste hinsichtlich des Kinder- und Gesundheitsschutzes durchaus darüber hinaus gegangen werden. So stelle sich die Frage, ob überhaupt Fotos und Videos von Kindern auf öffentliche Social-Media-Konten hochgeladen und dort gezeigt werden dürften im Hinblick auf die Gefahr des Diebstahls oder Missbrauchs dieser Fotos und Videos. Viele Fragen seien noch offen, und nur ein kleiner Teil werde in diesem Antrag adressiert.

Unter Hinweis darauf, dass sowohl im Kultusausschuss als auch im Unterausschuss „Medien“ aktuell Anträge mit ähnlichen Zielrichtungen in der Beratung seien, am 13. März 2026 im Kultusausschuss eine Anhörung dazu stattfinden werde und zu dem in Rede stehenden Antrag, der vor

geraumer Zeit in den Landtag eingebracht worden sei, auch keine Änderungen vorgeschlagen worden seien, wirft der Vertreter der CDU-Fraktion abschließend die Frage auf, ob dieser Antrag nicht besser in die abschließende Behandlung der anderen Anträge im Plenum einbezogen werden sollte.

Abg. **Claudia Schübler** (SPD) entgegnet, dass die anderen Anträge eine andere Zielrichtung hätten. Bei dem in Rede stehenden Antrag stehe die Frage im Fokus, was Eltern mit ihren Kindern machten und ob ihnen überhaupt bewusst sei, dass ihre Kinder zum Teil Kinderarbeit leisten müssten. Es schade nicht, den Fokus von verschiedenen Seiten auf dieses Thema zu lenken. Im Gegenteil, je häufiger bestimmte Themen aufgegriffen würden, desto mehr werde die Aufmerksamkeit darauf gerichtet und das Bewusstsein dafür geschärft, dass die Regelungen noch verbessert werden müssten. In diesem Sinne wollten die Fraktionen der SPD und der Grünen jetzt die Beratung ihres Antrags abschließen. Sie hätten zu ihrem Antrag auch Änderungen vorgeschlagen, wenn sich in der Zwischenzeit seit der Einbringung in den Landtag etwas Neues ergeben hätte. Dies sei jedoch aus ihrer Sicht nicht erforderlich. Den Oppositionsfraktionen stehe es aber frei, eigene Vorschläge zu machen. Dies sei nicht geschehen. Insofern sei der Antrag nun abstimmungsreif.

Abg. **Swantje Schendel** (GRÜNE) fügt hinzu, die Koalitionsfraktionen hätten selbstverständlich geprüft, ob sich aus dem bereits erwähnten Rechtsgutachten ein Bedarf zur Ergänzung ihres Antrags ergebe. Unstrittig sei, dass es bei dem Thema Kinderschutz im digitalen Raum auch viele andere Aspekte gebe. Sie spielten auch bei diesem Antrag eine Rolle. Im Kern gehe es jedoch um den Schutz von Kindern vor Ausbeutung. Neben dem komplexen Thema, wie Kinder im digitalen Raum besser geschützt werden könnten, das auch bis zur EU-Ebene und zur Verantwortung der Plattformen reiche und in den anderen Ausschüssen diskutiert werde, verdiene das Thema Kinderarbeit aus der Sicht der Fraktionen der SPD und der Grünen eine eigene Aufmerksamkeit. Zwischenzeitlich habe sie, Frau Schendel, auch die Hoffnung gehabt, dass es auf der Bundesebene bei diesem Thema zu Bewegung komme. Dies dauere ihr persönlich jedoch zu lange. Daher sollte jetzt von der Seite Niedersachsens mit Nachdruck gegen die Gefahren des Influencer-Marketings für Kinder vorgegangen werden.

Beschluss

Der federführende **Ausschuss** empfiehlt dem Landtag vorbehaltlich der Zustimmung des mitberatenden Unterausschusses „Verbraucherschutz“ des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, den Antrag anzunehmen.

Zustimmung: SPD, GRÜNE

Ablehnung: AfD

Enthaltung: CDU

Tagesordnungspunkt 7:

Landesaktionsplan Gute Geburt: Eine gesunde und gute Geburt für Mütter und Kinder sicherstellen

Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/7478](#)

erste Beratung: 69. Sitzung am 26.06.2025

federführend: AfSAGuG

mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 39 Abs. 3 Satz 1 GO LT: AfHuF

zuletzt behandelt:

71. Sitzung am 02.10.2025 (Anhörung)

78. Sitzung am 11.12.2025 (Präsentation der Ergebnisse der Dialogwerkstatt Geburtshilfe in Niedersachsen durch die Arbeitsgruppe Aktionsplan des Runden Tisches Geburtshilfe)

Fortsetzung der Beratung

Abg. **Karin Emken** (SPD) ruft in Erinnerung, dass der Antrag der Fraktionen der SPD und der Grünen in der Anhörung, die der Ausschuss dazu in der 71. Sitzung am 2. Oktober 2025 durchgeführt habe, begrüßt worden sei und dabei nachdrücklich die Bitte geäußert worden sei, den Antrag möglichst schnell zu beschließen. Im Folgenden hätten die Koalitionsfraktionen in mehreren Gesprächen mit der CDU-Fraktion den Versuch unternommen, sich auf einen gemeinsamen Entschließungstext zu verständigen. Dies sei jedoch nicht gelungen. Um die Beschlussfassung nicht weiter zu verzögern, sollte die Beratung in der heutigen Ausschusssitzung abgeschlossen werden.

Die Abgeordnete fährt fort, am heutigen Tage habe sie noch eine Mail der Abg. Hopmann erhalten, in der sie auch mitgeteilt habe, dass aus ihrer Sicht kein Absatz auf den vier Seiten des Antrags gestrichen oder grundsätzlich verändert werden sollte. Diese Aussage seitens der CDU-Fraktion sei sehr erfreulich. Der Antrag sei aus ihrer, Emkens, Sicht sehr umfassend. Sein Ziel sei es, dass von der Landesregierung gemeinsam mit allen Akteuren ein Prozess gestartet werde, an dessen Ende ein Landesaktionsplan Gute Geburt stehen werde. Daher hätten die Ziele, die in dem Antrag aufgeführt seien, nicht abschließenden Charakter. Sie könnten durchaus noch geöffnet werden. Die Abg. Hopmann habe sie noch konkretisieren wollen. Die Koalitionsfraktionen hätten sich bei ihrem Entschließungsantrag jedoch bewusst dafür entschieden, ihn nicht so weitgehend zu konkretisieren, um diesem Prozess nicht vorzugreifen. Daher hielten sie an der aktuellen Fassung ihres Antrages fest.

Abg. **Dr.in Tanja Meyer** (GRÜNE) hält es für wichtig, dass die Akteur*innen nun schnell in den Austausch kämen und gegebenenfalls selbst Punkte einbrächten, die möglichst schnell umgesetzt werden sollten. Auch in der klinischen Geburtsversorgung bestehe ein Bedarf. Sie sei zuversichtlich, dass vom Runden Tisch auch entsprechende Impulse in Richtung der Gesundheitsminister*innenkonferenz gesendet würden, für die im Jahr 2026 Minister Dr. Philippi die Schirmherrschaft übernommen habe. Dies sollte in der Hand der Akteur*innen in diesem Bereich bleiben. Dem sollte parlamentarisch nicht vorgegriffen werden. Einigkeit herrsche jedoch darin, dass der Auftrag zur Erstellung des Landesaktionsplans nun zügig erteilt werden sollte und die im Antrag aufgeführten Maßnahmen bereits vor dem Landesaktionsplan umgesetzt werden sollten.

Abg. **Eike Holsten** (CDU) merkt an, in der Tat könnten alle Punkte des in Rede stehenden Antrages begrüßt werden. Allerdings fehlten aus der Sicht der CDU-Fraktion einige Konkretisierungen. Daher habe die Abg. Hopmann noch einmal den Versuch unternommen, die eine oder andere Handlungsaufforderung bzw. Empfehlung zu Punkten, von denen ohnehin bekannt sei, dass sie kommen sollten, und auf die die Akteure lange warteten, konkret in den Entschließungstext aufzunehmen und einzufordern. Ohne dies bleibe der Antrag weitestgehend offen und etwas unkonkret. Wenn die Koalitionsfraktionen die Beratung des Antrags in der heutigen Ausschusssitzung abschließen wollten, werde sich die CDU-Fraktion enthalten und im Blick behalten, ob der Antrag tatsächlich in konkretes Regierungshandeln umgesetzt werde.

Beschluss

Der federführende **Ausschuss** empfiehlt dem Landtag vorbehaltlich der Zustimmung des mitberatenden Ausschusses für Haushalt und Finanzen, den Antrag anzunehmen.

Zustimmung: SPD, GRÜNE

Ablehnung: -

Enthaltung: CDU, AfD

Tagesordnungspunkt 8:

Soziale Beratung in Niedersachsen weiterentwickeln - Zugänge verbessern und Menschen wirksam unterstützen

Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/9620](#)

erste Beratung: 85. Sitzung am 29.01.2026
AfSAGuG

Beginn der Beratung

Abg. **Claudia Schüßler** (SPD) regt an, die Landesregierung zunächst um eine Unterrichtung zu dem Antrag zu bitten.

Weiteres Verfahren

Der **Ausschuss** bittet die Landesregierung um eine Unterrichtung zu dem Antrag in einer der nächsten Sitzungen.



CDU-Landtagsfraktion · Hannah-Arendt-Platz 1 · 30159 Hannover

Herrn
Oliver Lottke MdL
Vorsitzender des Ausschusses für Soziales,
Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung

per E-Mail:
oliver.lottke@lt.niedersachsen.de

Eike Holsten MdL
Vorsitzender des Arbeitskreises
für Soziales

13. November 2025

**Antrag auf Unterrichtung durch die Landesregierung zur geplanten Richtlinie über die
Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Einrichtungen für Täterarbeit in Fäl-
len häuslicher Gewalt**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

aktuell findet ein Beteiligungsverfahren zur geplanten Richtlinie über die Gewährung von Zu-
wendungen zur Förderung von Einrichtungen für Täterarbeit in Fällen häuslicher Gewalt statt.
Gegenstand der Debatte ist der Richtlinienentwurf vom 2. Oktober 2025.

Im Namen der CDU-Fraktion beantrage ich daher eine mündliche Unterrichtung durch die
Landesregierung in einer der kommenden Sitzungen des Ausschusses für Soziales, Arbeit,
Gesundheit und Gleichstellung.

Mit freundlichen Grüßen

Eike Holsten